

Übereinkommen zur Errichtung des Gemeinsamen Rohstoff-Fonds

Abgeschlossen in Genf am 27. Juni 1980

Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. Oktober 1981²

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 27. August 1982

In Kraft getreten für die Schweiz am 19. Juni 1989

(Stand am 16. Februar 2007)

Die Vertragsparteien,

entschlossen, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Verständigung zwischen allen Staaten, insbesondere zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, gestützt auf die Grundsätze der Gerechtigkeit und der souveränen Gleichheit zu fördern und dadurch zur Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung beizutragen,

in Erkenntnis der Notwendigkeit verbesserter Formen der internationalen Zusammenarbeit im Rohstoffbereich als wesentliche Voraussetzung für die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung, die zum Ziel hat, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern,

in dem Wunsch, ein globales Vorgehen zur Verbesserung der Marktstrukturen im Welthandel mit Rohstoffen, die für die Entwicklungsländer von Belang sind, zu fördern,

gestützt auf die Entschliessung 93 (IV) über das Integrierte Rohstoffprogramm, die auf der vierten Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (im folgenden als «UNCTAD» bezeichnet) angenommen wurde,

sind übereingekommen, hiermit den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe zu errichten, der nach den folgenden Bestimmungen tätig wird:

Kapitel I **Begriffsbestimmungen**

Art. 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet

1. «Fonds» den durch dieses Übereinkommen errichteten Gemeinsamen Rohstoff-Fonds;
2. «internationales Rohstoffübereinkommen oder internationale Rohstoffvereinbarung» (im folgenden als «internationale Rohstoffübereinkunft»

AS 1989 2053; BBl 1981 II 1

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

² AS 1989 2052

- bezeichnet) jedes zwischenstaatliche Übereinkommen oder jede zwischenstaatliche Vereinbarung zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in einem Rohstoffbereich, deren Vertragsparteien Erzeuger und Verbraucher einschliessen, die den wesentlichen Teil des Welthandels mit dem betreffenden Rohstoff abdecken;
3. «internationale Rohstofforganisation» die durch eine internationale Rohstoffübereinkunft zur Ausführung der Bestimmungen der Übereinkunft gegründete Organisation;
 4. «assoziierte internationale Rohstofforganisation» eine internationale Rohstofforganisation, die sich mit dem Fonds nach Artikel 7 assoziiert hat;
 5. «Assoziierungsabkommen» das zwischen einer internationalen Rohstofforganisation und dem Fonds nach Artikel 7 geschlossene Abkommen;
 6. «finanzielle Höchstforderungen» den nach Artikel 17 Absatz 8 zu bestimmenden Höchstbetrag an Fondsmitteln, den eine assoziierte internationale Rohstofforganisation beim Fonds als Darlehen aufnehmen darf;
 7. «internationales Rohstoffgremium» ein nach Artikel 7 Absatz 9 bestimmtes Gremium;
 8. «Rechnungseinheit» die nach Artikel 8 Absatz 1 bestimmte Rechnungseinheit des Fonds;
 9. «verwendbare Währungen» a) die Deutsche Mark, den Französischen Franken, den Japanischen Yen, das Pfund Sterling, den US-Dollar und jede andere Währung, die nach Feststellung einer zuständigen internationalen Währungsorganisation bei Zahlungen für internationale Geschäfte verbreitet Verwendung findet und auf den wichtigsten Devisenmärkten stark gehandelt wird, und b) jede sonstige frei verfügbare und tatsächlich verwendbare Währung, die der Exekutivausschuss mit qualifizierter Mehrheit bezeichnet, nachdem das Land, dessen Währung der Fonds in dieser Weise zu bezeichnen vorschlägt, seine Genehmigung erteilt hat. Im Einklang mit den bestehenden internationalen Währungsgepflogenheiten bezeichnet der Gouverneursrat eine zuständige internationale Währungsorganisation im Sinne des Buchstabens a und nimmt mit qualifizierter Mehrheit Regeln und Vorschriften über die Bezeichnung von Währungen im Sinne des Buchstabens b an. Der Exekutivausschuss kann mit qualifizierter Mehrheit Währungen von der Liste der verwendbaren Währungen streichen;
 10. «das durch direkte Beitragsleistungen dargestellte Kapital» das in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 4 bezeichnete Kapital;
 11. «eingezahlte Anteile» die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 10 Absatz 2 bezeichneten Anteile der direkten Beitragsleistungen;
 12. «zahlbare Anteile» die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b bezeichneten Anteile der direkten Beitragsleistungen;
 13. «Garantiekapital» das dem Fonds von seinen Mitgliedern, die sich an einer assoziierten internationalen Rohstofforganisation beteiligen, nach Artikel 14 Absatz 4 zur Verfügung gestellte Kapital;

14. «Garantien» die dem Fonds von Teilnehmern an einer assoziierten internationalen Rohstofforganisation, die nicht Mitglieder des Fonds sind, nach Artikel 14 Absatz 5 abgegebenen Garantien;
15. «Lagerscheine» Lagerscheine, Lagerquittungen oder sonstige Berechtigungsscheine, die das Eigentum an Rohstofflagerbeständen beweisen;
16. «Gesamtstimmenzahl» die Gesamtzahl der allen Mitgliedern des Fonds zustehenden Stimmen;
17. «einfache Mehrheit» mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen;
18. «qualifizierte Mehrheit» mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen;
19. «besonders qualifizierte Mehrheit» mindestens drei Viertel aller abgegebenen Stimmen;
20. «abgegebene Stimmen» Ja- und Nein-Stimmen.

Kapitel II

Ziele und Aufgaben

Art. 2 Ziele

Der Fonds hat folgende Ziele:

- a) als Hauptinstrument für die Erreichung der vereinbarten Ziele des Integrierten Rohstoffprogramms zu dienen, die in der Entschliessung 93 (IV) der UNCTAD niedergelegt sind;
- b) den Abschluss und das Wirksamwerden von internationalen Rohstoffübereinkünften, insbesondere über Rohstoffe von besonderem Belang für die Entwicklungsländer, zu erleichtern.

Art. 3 Aufgaben

Zur Erreichung seiner Ziele nimmt der Fonds folgende Aufgaben wahr:

- a) durch sein erstes Konto, entsprechend den Regelungen, die im folgenden beschrieben werden, zur Finanzierung internationaler Ausgleichslager und international koordinierter nationaler Lager im Gesamtrahmen von internationalen Rohstoffübereinkünften beizutragen;
- b) durch sein zweites Konto, entsprechend den Regelungen, die im folgenden beschrieben werden, andere Massnahmen im Rohstoffbereich als die Lagerhaltung zu finanzieren;
- c) durch sein zweites Konto Koordinierung und Konsultationen in bezug auf andere Massnahmen im Rohstoffbereich als die Lagerhaltung und auf ihre Finanzierung mit dem Ziel zu fördern, eine Schwerpunkstelle für den betreffenden Rohstoff zu bilden.

Kapitel III Mitglieder

Art. 4 Zulassungsbedingungen

Mitglieder des Fonds können werden:

- a) alte Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation und
- b) jede zwischenstaatliche Organisation zum regionalen wirtschaftlichen Zusammenschluss, die in den Tätigkeitsbereichen des Fonds Zuständigkeiten wahrnimmt. Derartige zwischenstaatliche Organisationen sind nicht gehalten, gegenüber dem Fonds irgendwelche finanziellen Verpflichtungen einzugehen, und haben kein Stimmrecht.

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder des Fonds (im folgenden als «Mitglieder» bezeichnet) sind:

- a) alle Staaten, die dieses Übereinkommen nach Artikel 54 ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben;
- b) alle Staaten, die diesem Übereinkommen nach Artikel 56 beigetreten sind;
- c) alle zwischenstaatlichen Organisationen im Sinne des Artikels 4 Buchstabe b, die dieses Übereinkommen nach Artikel 54 ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben;
- d) alle zwischenstaatlichen Organisationen im Sinne des Artikels 4 Buchstabe b, die diesem Übereinkommen nach Artikel 56 beigetreten sind.

Art. 6 Haftungsbeschränkung

Kein Mitglied ist nur wegen seiner Mitgliedschaft beim Fonds für Handlungen oder Verbindlichkeiten des Fonds haftbar.

Kapitel IV Beziehungen der internationalen Rohstofforganisationen und der internationalen Rohstoffgremien zum Fonds

Art. 7 Beziehungen der internationalen Rohstofforganisationen und der internationalen Rohstoffgremien zum Fonds

1. Von den Möglichkeiten des ersten Kontos des Fonds dürfen nur solche internationalen Rohstofforganisationen Gebrauch machen, die zur Durchführung von internationalen Rohstoffübereinkünften gegründet wurden, die entweder internationale Ausgleichslager oder international koordinierte nationale Lager vorsehen, sofern diese internationalen Rohstofforganisationen ein Assoziierungsabkommen geschlossen haben. Das Assoziierungsabkommen muss diesem Übereinkommen sowie allen

vom Gouverneursrat angenommen, und ihrerseits mit diesem Übereinkommen übereinstimmenden Regeln und Vorschriften entsprechen.

2. Eine internationale Rohstofforganisation, die zur Durchführung einer internationalen Rohstoffübereinkunft gegründet wurde und internationale Ausgleichslager vorsieht, kann sich mit dem Fonds für die Zwecke des ersten Kontos assoziieren, sofern die internationale Rohstoffübereinkunft auf der Grundlage des Grundsatzes der gemeinsamen Finanzierung von Ausgleichslagern seitens der daran beteiligten Erzeuger und Verbraucher ausgehandelt oder neu ausgehandelt wird und diesem Grundsatz entspricht. Für die Zwecke dieses Übereinkommens erfüllen auch internationale Rohstoffübereinkünfte, die durch Abgaben finanziert werden, die Voraussetzungen für eine Assoziierung mit dem Fonds.

3. Der Geschäftsführende Direktor legt ein vorgeschlagenes Assoziierungsabkommen dem Exekutivausschuss und mit dessen Empfehlung dem Gouverneursrat zur Annahme mit qualifizierter Mehrheit vor.

4. Bei der Anwendung der Bestimmungen des Assoziierungsabkommens zwischen dem Fonds und einer assoziierten internationalen Rohstofforganisation achtet jede Institution die Autonomie der anderen. In dem Assoziierungsabkommen werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Fonds und der assoziierten internationalen Rohstofforganisation in einer mit diesem Übereinkommen in Einklang stehenden Weise näher bestimmt.

5. Eine assoziierte internationale Rohstofforganisation ist berechtigt – ungeachtet ihrer Möglichkeit, eine Finanzierung aus dem zweiten Konto zu erhalten – bei dem Fonds aus dessen erstem Konto ein Darlehen aufzunehmen, sofern die assoziierte internationale Rohstofforganisation und ihre Teilnehmer ihren Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nachgekommen sind und laufend nachkommen.

6. Assoziierungsabkommen müssen eine Abrechnung zwischen der assoziierten internationalen Rohstofforganisation und dem Fonds vor jeder Erneuerung des betreffenden Assoziierungsabkommens vorsehen.

7. Eine assoziierte internationale Rohstofforganisation kann, sofern das Assoziierungsabkommen dies vorsieht und die vorangehende assoziierte internationale Rohstofforganisation im selben Rohstoffbereich zustimmt, in die Rechte und Pflichten der letztgenannten Rohstofforganisation eintreten.

8. Der Fonds greift nicht unmittelbar auf den Rohstoffmärkten ein. Der Fonds kann jedoch über Rohstofflagerbestände nur nach Artikel 17 Absätze 15–17 verfügen.

9. Für die Zwecke des zweiten Kontos bestimmt der Exekutivausschuss jeweils geeignete Rohstoffgremien, einschliesslich assoziierter oder nichtassoziierter internationaler Rohstofforganisationen, zu internationalen Rohstoffgremien, sofern sie den in Anhang C aufgestellten Kriterien entsprechen.

Kapitel V

Kapital und sonstige Mittel

Art. 8 Rechnungseinheit und Währungen

1. Die Rechnungseinheit des Fonds wird in Anhang F bestimmt.
2. Der Fonds führt seine Guthaben in verwendbaren Währungen und betreibt seine Finanzgeschäfte in diesen Währungen. Mit der in Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe b vorgesehenen Ausnahme darf ein Mitglied Beschränkungen hinsichtlich der Guthaben des Fonds in verwendbaren Währungen sowie deren Verwendung oder Umtausch weder aufrechterhalten noch auferlegen, sofern diese Währungsguthaben sich ergeben aus:
 - a) Zahlung aufgrund der Zeichnung von Anteilen der direkten Beitragsleistungen;
 - b) Zahlung von Garantiekapital, Barzahlung anstelle von Garantiekapital, Garantien oder Bareinlagen infolge der Assoziierung internationaler Rohstofforganisationen mit dem Fonds;
 - c) Zahlung freiwilliger Beiträge;
 - d) Darlehensaufnahme;
 - e) Veräußerung pfandreifer Lagerbestände nach Artikel 17 Absätze 15–17;
 - f) Kapitalzahlungen, Kapitalerträge, Zinsen oder sonstige Abgaben in bezug auf Anleihen oder Investitionen, die aus Mitteln im Sinne dieses Absatzes getätigt werden.
3. Der Exekutivausschuss bestimmt das Verfahren zur Bewertung der verwendbaren Währungen, ausgedrückt in Rechnungseinheiten des Fonds, im Einklang mit den bestehenden internationalen Währungsgepflogenheiten.

Art. 9 Kapital

1. Das Kapital des Fonds besteht aus:
 - a) den direkten Beitragsleistungen, die in 47 000 vom Fonds auszugebende Anteile aufgeteilt werden, deren Nominalwert sich auf 7566,47145 Rechnungseinheiten und deren Gesamtwert sich auf 355 624 158 Rechnungseinheiten beläuft, und
 - b) dem Fonds nach Artikel 14 Absatz 4 unmittelbar zur Verfügung gestelltem Garantiekapital.
2. Die vom Fonds auszugebenden Anteile werden aufgeteilt in:
 - a) 37 000 eingezahlte Anteile und
 - b) 10 000 einforderbare Anteile.
3. Anteile der direkten Beitragsleistungen können nur von Mitgliedern nach Artikel 10 gezeichnet werden.

4. Die Anteile der direkten Beitragsleistungen:
 - a) werden nach Beitritt eines Staates gemäss Artikel 56, falls erforderlich, vom Gouverneursrat erhöht;
 - b) können vom Gouverneursrat nach Artikel 12 erhöht werden;
 - c) werden um den nach Artikel 17 Absatz 14 erforderlichen Betrag erhöht.
5. Gibt der Gouverneursrat die nicht gezeichneten Anteile der direkten Beitragsleistungen nach Artikel 12 Absatz 3 zur Zeichnung frei oder erhöht er die Anteile der direkten Beitragsleistungen nach Absatz 4 Buchstabe b oder c, so ist jedes Mitglied berechtigt, aber nicht verpflichtet, solche Anteile zu zeichnen.

Art. 10 Zeichnung der Anteile

1. Jedes in Artikel 5 Buchstabe a bezeichnete Mitglied zeichnet, wie in Anhang A dargelegt,
 - a) 100 eingezahlte Anteile und
 - b) zusätzliche eingezahlte und einforderbare Anteile.
2. Jedes in Artikel 5 Buchstabe b bezeichnete Mitglied zeichnet:
 - a) 100 eingezahlte Anteile und
 - b) zusätzliche eingezahlte und einforderbare Anteile in einer Anzahl, die der Gouverneursrat mit qualifizierter Mehrheit in einer Weise, die mit der Zuteilung der Anteile in Anhang A vereinbar ist, und im Einklang mit den nach Artikel 56 vereinbarten Bedingungen und Modalitäten festlegt.
3. Jedes Mitglied kann dem zweiten Konto einen Teil seiner Zeichnung nach Absatz 1 Buchstabe a zuweisen, wobei die auf freiwilliger Grundlage gemachte Gesamtzuweisung an das zweite nicht weniger als 52 965 300 Rechnungseinheiten betragen soll.
4. Anteile der direkten Beitragsleistungen dürfen von den Mitgliedern in keiner Weise verpfändet oder belastet werden und können nur an den Fonds abgetreten werden.

Art. 11³ Zahlung der Anteile

1. Die Zahlung der von jedem Mitglied gezeichneten Anteile der direkten Beitragsleistungen erfolgt:
 - a) in beliebiger verwendbarer Währung zu dem am Tag der Zahlung gültigen Wechselkurs zwischen der betreffenden verwendbaren Währung und der Rechnungseinheit oder

³ Für die Zwecke des Artikels 11 sind die Wechselkurse für verwendbare Währungen, ausgedrückt in der Rechnungseinheit (RE), bei Unterzeichnung des Übereinkommens (27. Juni 1980) die folgenden: Deutsche Mark 2,33306 RE, Französischer Franken 5,42029 RE, Japanischer Yen 287,452 RE, Pfund Sterling 0,563927 RE, US-Dollar 1,32162 RE.

- b) in einer von dem betreffenden Mitglied bei Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahmeoder Genehmigungsurkunde ausgewählten verwendbaren Währung zu dem am Datum dieses Übereinkommens geltenden Wechselkurs zwischen der betreffenden verwendbaren Währung und der Rechnungseinheit. Der Gouverneursrat erlässt Regeln und Vorschriften über die Zahlung der Zeichnungen in verwendbaren Währungen für den Fall, dass zusätzliche verwendbare Währungen bestimmt werden oder verwendbare Währungen von der Liste der verwendbaren Währungen nach Artikel 1 Begriffsbestimmung 9 gestrichen werden.

Jedes Mitglied wählt bei Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde eines der beiden Verfahren, das für alle derartigen Zahlungen gilt.

2. Nimmt der Gouverneursrat eine Überprüfung nach Artikel 12 Absatz 2 vor, so überprüft er auch die Wirkungsweise des Zahlungsverfahrens nach Absatz 1 im Hinblick auf Wechselkursschwankungen und beschliesst unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Praxis der internationalen Kreditinstitute mit besonders qualifizierter Mehrheit über eventuelle Änderungen des Verfahrens der Zahlung von Zeichnungen zusätzlicher Anteile der direkten Beitragsleistungen, die nach Artikel 12 Absatz 3 nachträglich ausgegeben werden.

3. Jedes in Artikel 5 Buchstabe a bezeichnete Mitglied:

- a) zahlt innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder innerhalb von 30 Tagen nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, 30 Prozent seiner gesamten gezeichneten eingezahlten Anteile;
- b) zahlt ein Jahr nach der unter Buchstabe a vorgesehenen Zahlung 20 Prozent seiner gesamten gezeichneten eingezahlten Anteile und hinterlegt beim Fonds unwiderrufliche, unveräusserliche, zinslose Schuldscheine für einen Betrag von 10 Prozent seiner gesamten gezeichneten eingezahlten Anteile. Diese Schuldscheine werden in einer Weise und zu einem Zeitpunkt, die der Exekutivausschuss bestimmt, zur Zahlung vorgelegt;
- c) hinterlegt zwei Jahre nach der unter Buchstabe a vorgesehenen Zahlung beim Fonds unwiderrufliche, unveräusserliche, zinslose Schuldscheine für einen Betrag von 40 Prozent seiner gesamten gezeichneten eingezahlten Anteile.

Diese Schuldscheine werden in einer Weise und zu einem Zeitpunkt, die der Exekutivausschuss mit qualifizierter Mehrheit unter gebührender Berücksichtigung der Geschäftserfordernisse des Fonds bestimmt, zur Zahlung vorgelegt; ausgenommen hiervon sind aufgrund der dem zweiten Konto zugewiesenen Anteile hinterlegte Schuldscheine, welche in einer Weise und zu einem Zeitpunkt, die das Exekutivdirektorium bestimmt, zur Zahlung vorgelegt werden.

4. Der Fonds kann den von jedem Mitglied für einforderbare Anteile gezeichneten Betrag nur nach Artikel 17 Absatz 12 abrufen.

5. Vorbehaltlich des Absatzes 3 Buchstabe c werden die Zahlungen auf Anteile der direkten Beitragsleistungen bei allen Mitgliedern hinsichtlich aller betroffenen Anteilsklassen im gleichen Verhältnis abgerufen.
6. Anhang B enthält besondere Bestimmungen über die Zahlung der gezeichneten Anteile der direkten Beitragsleistungen durch die am wenigsten entwickelten Länder.
7. Die gezeichneten Anteile der direkten Beitragsleistungen können gegebenenfalls durch die zuständigen Stellen der betreffenden Mitglieder gezahlt werden.

Art. 12 Angemessenheit der Zeichnungen von Anteilen der direkten Beitragsleistungen

1. Erreichen die Zeichnungen von Anteilen der direkten Beitragsleistungen 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens nicht den in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a genannten Betrag, so überprüft der Gouverneursrat so bald wie möglich die Angemessenheit der Zeichnungen.
2. Der Gouverneursrat überprüft ferner in von ihm für geeignet erachteten Zeitabständen die Angemessenheit der dem ersten Konto zur Verfügung stehenden direkten Beitragsleistungen. Die erste derartige Überprüfung findet spätestens am Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt.
3. Aufgrund einer Überprüfung nach Absatz 1 oder 2 kann der Gouverneursrat beschliessen, nicht gezeichnete Anteile zur Zeichnung freizugeben oder zusätzliche Anteile der direkten Beitragsleistungen auf einer Bewertungsgrundlage auszugeben, die der Gouverneursrat bestimmt.
4. Beschlüsse des Gouverneursrats aufgrund dieses Artikels werden mit besonders qualifizierter Mehrheit gefasst.

Art. 13 Freiwillige Beiträge

1. Der Fonds kann freiwillige Beiträge von Mitgliedern und aus anderen Quellen annehmen. Derartige Beiträge sind in verwendbaren Währungen zu zahlen.
2. Der Zielbetrag für die anfänglichen freiwilligen Beiträge zur Verwendung im Rahmen des zweiten Kontos beläuft sich auf 211 861 200 Rechnungseinheiten, unabhängig von der Zuweisung nach Artikel 10 Absatz 3.
3. a) Spätestens am Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens überprüft der Gouverneursrat die Angemessenheit der Mittel des zweiten Kontos. Unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit des zweiten Kontos kann der Gouverneursrat auch zu jedem anderen von ihm bestimmten Zeitpunkt eine derartige Überprüfung vornehmen.
b) Aufgrund derartiger Überprüfungen kann der Gouverneursrat beschliessen, die Mittel des zweiten Kontos wieder aufzufüllen und die erforderlichen Vorkehrungen treffen. Derartige Wiederauffüllungen sind freiwillig für die Mitglieder und müssen mit diesem Übereinkommen in Einklang stehen.

4. Freiwillige Beiträge werden ohne Einschränkung hinsichtlich ihrer Verwendung durch den Fonds geleistet, ausser dass der Geber sie zur Verwendung für das erste oder das zweite Konto bestimmen darf.

Art. 14 Aus der Assoziierung internationaler Rohstofforganisationen mit dem Fonds anfallende Mittel

A. Bareinzahlungen

1. Bei der Assoziierung einer internationalen Rohstofforganisation mit dem Fonds zahlt die assoziierte internationale Rohstofforganisation ausser in den Fällen des Absatzes 2 beim Fonds ein Drittel ihrer finanziellen Höchstforderungen in bar in verwendbaren Währungen und für eigene Rechnung ein. Derartige Einzahlungen werden entweder auf einmal oder in Raten geleistet, je nach Vereinbarung zwischen der assoziierten internationalen Rohstofforganisation und dem Fonds, wobei alle einschlägigen Faktoren, einschliesslich der Liquiditätslage des Fonds, der Notwendigkeit, einen möglichst grossen finanziellen Nutzen aus der Verfügbarkeit von Bareinzahlungen der assoziierten internationalen Rohstofforganisationen zu erzielen, sowie der Fähigkeit der betreffenden assoziierten internationalen Rohstofforganisation, die zur Erfüllung ihrer Einzahlungspflicht erforderlichen Barbeträge aufzubringen, zu berücksichtigen sind.

2. Eine assoziierte internationale Rohstofforganisation, die im Zeitpunkt ihrer Assoziierung mit dem Fonds über Lagerbestände verfügt, kann ihrer Einzahlungspflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise genügen, indem sie Lagerscheine entsprechenden Wertes an den Fonds verpfändet oder zugunsten des Fonds in treuhänderische Verwahrung gibt.

3. Eine assoziierte internationale Rohstofforganisation kann zusätzlich zu Einzahlungen nach Absatz 1 Barüberschüsse beim Fonds zu beiderseits annehmbaren Bedingungen einzahlen.

B. Garantiekapital und Garantien

4. Bei der Assoziierung einer internationalen Rohstofforganisation mit dem Fonds zahlen die an der betreffenden assoziierten internationalen Rohstofforganisation beteiligten Mitglieder dem Fonds unmittelbar ein Garantiekapital zu Bedingungen, die von der betreffenden Rohstofforganisation bestimmt werden und die dem Fonds ausreichend erscheinen. Der Gesamtbetrag des Garantiekapitals und etwaiger Garantien oder Barzahlungen nach Absatz 5 entspricht zwei Dritteln der finanziellen Höchstforderungen der betreffenden assoziierten internationalen Rohstofforganisation, sofern nicht in Absatz 7 etwas anderes bestimmt ist. Garantiekapital kann gegebenenfalls von den zuständigen Stellen des betreffenden Mitglieds in einer den Fonds zufriedenstellenden Weise gezahlt werden.

5. Sind die Teilnehmer einer assoziierten internationalen Rohstofforganisation nicht Mitglieder, so zahlt die betreffende assoziierte internationale Rohstofforganisation zusätzlich zu den Barleistungen im Sinne des Absatzes 1 Barbeträge in Höhe des Garantiekapitals, das derartige Teilnehmer gezahlt hätten, wenn sie Mitglieder gewesen wären; der Gouverneursrat kann jedoch mit besonders qualifizierter Mehrheit der betreffenden assoziierten internationalen Rohstofforganisation gestatten,

ent-

weder die Leistung zusätzlichen Garantiekapitals in derselben Höhe seitens der an der betreffenden assoziierten internationalen Rohstofforganisation beteiligten Mitglieder oder die Leistung von Garantien in derselben Höhe seitens der Teilnehmer an der betreffenden assoziierten internationalen Rohstofforganisation, die nicht Mitglieder sind, vorzusehen-; derartige Garantien sind mit finanziellen Verpflichtungen verbunden, die mit denen des Garantiekapitals vergleichbar sind, und müssen in einer den Fonds zufriedenstellenden Form geleistet werden.

6. Garantiekapital und Garantien können vom Fonds nur nach Artikel 17 Absätze 11–13 abgerufen werden. Die Zahlung derartigen Garantiekapitals und derartiger Garantien erfolgt in verwendbaren Währungen.

7. Erfüllt eine assoziierte internationale Rohstofforganisation ihre Einzahlungsverpflichtung in Raten nach Absatz 1, so stellen die betreffende Rohstofforganisation und ihre Teilnehmer bei der Zahlung jeder derartigen Rate je nach den Umständen Garantiekapital, Barzahlungen oder Garantien nach Absatz 5, deren Gesamtbetrag sich auf das Doppelte der Höhe der betreffenden Rate beläuft.

C. Lagerscheine

8. Als Sicherheit für die Zahlung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber dem Fonds verpfändet eine assoziierte internationale Rohstofforganisation an den Fonds sämtliche Lagerscheine über Rohstoffe, die mit dem Erlös aus dem Rückzug von nach Absatz 1 geleisteten Bareinzahlungen oder mit dem Erlös aus vom Fonds erhaltenen Darlehen erworben wurden, oder gibt solche Lagerscheine zugunsten des Fonds in treuhänderische Verwahrung. Der Fonds veräußert Lagerbestände nur nach Artikel 17 Absätze 17–17. Nach Verkauf der durch derartige Lagerscheine nachgewiesenen Rohstoffmengen verwendet die assoziierte internationale Rohstofforganisation den Erlös aus derartigen Verkäufen zunächst zur Begleichung eines Sollsaldos aufgrund eines ihr vom Fonds gewährten Darlehens und sodann zur Deckung ihrer Bareinzahlungsverpflichtung nach Absatz 1.

9. Sämtliche an den Fonds verpfändeten oder für den Fonds in treuhänderische Verwahrung gegebenen Lagerscheine werden für die Zwecke des Absatzes 2 nach einer Methode bewertet, die in den vom Gouverneursrat beschlossenen Regeln und Vorschriften niedergelegt ist.

Art. 15 Darlehensaufnahme

Der Fonds kann nach Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a Darlehen aufnehmen, wobei der geschuldete Gesamtbetrag der Darlehen des Fonds für seine Geschäfte im Rahmen des ersten Kontos zu keinem Zeitpunkt einen Betrag überschreiten darf, der die Summe folgender Beträge darstellt:

- a) des nicht abgerufenen Teils der zahlbaren Anteile;
- b) des nicht abgerufenen Teils des Garantiekapitals und der Garantien der Teilnehmer assoziierter internationaler Rohstofforganisationen nach Artikel 14 Absätze 4–7 sowie
- c) der nach Artikel 16 Absatz 4 gebildeten Sonderrücklage.

Kapitel VI Geschäfte

Art. 16 Allgemeine Bestimmungen

A. Verwendung der Mittel

1. Die Mittel und Einrichtungen des Fonds werden ausschliesslich zur Erreichung seiner Ziele und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verwendet.

B. Zwei Konten

2. Der Fonds errichtet zwei getrennte Konten für seine Mittel: ein erstes Konto mit den in Artikel 17 Absatz 1 vorgesehenen Mitteln, das dazu dient, zur Finanzierung von Rohstofflagern beizutragen, sowie ein zweites Konto mit den in Artikel 18 Absatz 1 vorgesehenen Mitteln zur Finanzierung anderer Massnahmen im Rohstoffbereich als der Lagerhaltung, ohne dass das Gesamtgefüge des Fonds gefährdet würde. Diese Kontentrennung muss in der Buchführung des Fonds zum Ausdruck kommen.

3. Die Mittel eines Kontos sind völlig getrennt von den Mitteln des anderen Kontos zu verwalten, zu verwenden, einzusetzen, zu investieren oder sonst zu handhaben. Die Mittel eines Kontos dürfen nicht zur Deckung von Verlusten oder zur Abtragung von Verbindlichkeiten verwendet werden, die sich aus der Geschäfts- oder sonstigen Tätigkeit im Rahmen des anderen Kontos ergeben.

C. Die Sonderrücklage

4. Der Gouverneursrat bildet aus den Erträgen des ersten Kontos nach Abzug der Verwaltungskosten eine Sonderrücklage, die 10 Prozent der dem ersten Konto zugewiesenen direkten Beitragsleistungen nicht übersteigt und zur Bestreitung der sich aus der Darlehensaufnahme des ersten Kontos ergebenden Verbindlichkeiten nach Artikel 17 Absatz 12 dient. Ungeachtet der Absätze 2 und 3 beschliesst der Gouverneursrat mit besonders qualifizierter Mehrheit über die Verwendung etwaiger Nettoerträge, die nicht der Sonderrücklage zugewiesen werden.

D. Allgemeine Befugnisse

5. Zusätzlich zu den in diesem Übereinkommen sonst vorgesehenen Befugnissen kann der Fonds vorbehaltlich der allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Bestimmungen dieses Übereinkommens und im Einklang damit folgende Befugnisse im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit ausüben:

- a) bei Mitgliedern, internationalen Finanzinstitutionen und – für die Geschäftstätigkeit im Rahmen des ersten Kontos – auf Kapitalmärkten Darlehen nach den Rechtsvorschriften des Staates aufnehmen, in dem die Darlehen aufgenommen werden, sofern der Fonds die Genehmigung des betreffenden Staates sowie desjenigen Staates eingeholt hat, in dessen Währung das Darlehen gewährt wird;

- b) jederzeit Mittel, die für die Geschäftstätigkeit des Fonds nicht benötigt werden, in vom Fonds bestimmten Finanzierungsinstrumenten nach den Rechtsvorschriften des Staates anlegen, in dessen Hoheitsgebiet die Anlage getätigt wird;
- c) alle sonstigen Befugnisse wahrnehmen, die zur Erreichung der Ziele und Aufgaben des Fonds und zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderlich sind.

E. Allgemeine Geschäftsgrundsätze

6. Der Fonds übt seine Tätigkeit entsprechend den Bestimmungen dieses Übereinkommens sowie aller Regeln und Vorschriften aus, die der Gouverneursrat nach Artikel 20 Absatz 6 beschliesst.
7. Der Fonds stellt sicher, dass der Betrag eines Darlehens oder eines Zuschusses, die der Fonds gewährt hat oder an denen er beteiligt ist, nur für die Zwecke verwendet wird, für die das Darlehen oder der Zuschuss gewährt wurde.
8. Jedes vom Fonds ausgegebene Wertpapier trägt auf der Vorderseite einen deutlichen Vermerk, dass es sich nicht um eine Verbindlichkeit eines Mitglieds handelt, sofern nicht auf dem Wertpapier ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist.
9. Der Fonds bemüht sich um angemessene Streuung seiner Anlagen.
10. Der Gouverneursrat beschliesst geeignete Regeln und Vorschriften für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen mit den Beständen des Fonds. Diese Regeln und Vorschriften müssen in der Regel den Grundsätzen des internationalen Submissionsverfahrens unter Lieferanten in den Hoheitsgebieten der Mitglieder entsprechen und die Sachverständigen, Fachleute und Lieferanten aus Entwicklungsländern, die Mitglieder des Fonds sind, mit gebührendem Vorrang behandeln.
11. Der Fonds stellt enge Arbeitsbeziehungen zu internationalen und regionalen Finanzinstitutionen her und kann, soweit tunlich, solche Beziehungen auch zu nationalen öffentlich- oder privatrechtlichen juristischen Personen von Mitgliedern herstellen, die sich mit der Anlage von Entwicklungsmitteln in Entwicklungsmassnahmen im Rohstoffbereich befassen. Der Fonds kann sich zusammen mit derartigen Institutionen an Gemeinschaftsfinanzierungen beteiligen.
12. Bei seinen Geschäften und innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs arbeitet der Fonds mit internationalen Rohstoffgremien und assoziierten internationalen Rohstofforganisationen beim Schutz der Interessen der in der Entwicklung befindlichen Einfuhrländer zusammen, falls solche Länder durch Massnahmen im Rahmen des Integrierten Rohstoffprogramms benachteiligt werden.
13. Der Fonds betreibt seine Geschäfte mit Vorsicht, trifft alle von ihm zur Erhaltung und zum Schutz seiner Mittel für erforderlich gehaltenen Massnahmen und lässt sich nicht auf Währungsspekulationen ein.

Art. 17 Das erste Konto*A. Mittel*

1. Die Mittel des ersten Kontos bestehen aus:
 - a) den Zeichnungen von Anteilen der direkten Beitragsleistungen durch Mitglieder, mit Ausnahme des nach Artikel 10 Absatz 3 dem zweiten Konto zugewiesenen Teils ihrer Zeichnungen;
 - b) den Bareinlagen assoziierter internationaler Rohstofforganisationen nach Artikel 14 Absätze 1–3;
 - c) den von Teilnehmern assoziierter internationaler Rohstofforganisationen nach Artikel 14 Absätze 4–7 geleisteten Garantiekapitalbeträgen, Barbeträgen an Stelle von Garantiekapital und Garantien;
 - d) den dem ersten Konto zugewiesenen freiwilligen Beiträgen;
 - e) den Darlehensbeträgen nach Artikel 15;
 - f) den Nettoerträgen, die sich aus den Geschäften im Rahmen des ersten Kontos ergeben;
 - g) der Sonderrücklage im Sinne des Artikels 16 Absatz 4;
 - h) den Lagerscheinen assoziierter internationaler Rohstofforganisationen nach Artikel 14 Absätze 8 und 9.

B. Geschäftsgrundsätze des ersten Kontos

2. Der Exekutivausschuss beschliesst die Bedingungen von Darlehensaufnahmen für Geschäftszwecke des ersten Kontos.
3. Dem ersten Konto zugewiesene direkte Beitragsleistungen sind zu verwenden:
 - a) zur Stärkung der Kreditwürdigkeit des Fonds im Hinblick auf seine Geschäfte im Rahmen des ersten Kontos;
 - b) als Betriebskapital zur Deckung der kurzfristigen Liquiditätsbedürfnisse des ersten Kontos sowie
 - c) als Einnahmequelle zur Deckung der Verwaltungskosten des Fonds.
4. Der Fonds berechnet für assoziierten internationalen Rohstofforganisationen gewährte Darlehen Zinsen zu Sätzen, die so gering sind, wie es mit seiner Fähigkeit zur Kapitalaufnahme und mit der Notwendigkeit vereinbar ist, die Kosten für die Aufnahme der diesen assoziierten internationalen Rohstofforganisationen gewährten Darlehen zu decken.
5. Der Fonds zahlt Zinsen auf allen Bareinlagen und sonstigen Barguthaben assoziierter internationaler Rohstofforganisationen in angemessener Höhe und im Einklang mit den Erträgen seiner Finanzinvestitionen, wobei die Zinsbelastung für assoziierten internationalen Rohstofforganisationen gewährte Darlehen und die Kosten der Darlehensaufnahme für Geschäfte im Rahmen des ersten Kontos zu berücksichtigen sind.

6. Der Gouverneursrat beschliesst Regeln und Vorschriften über die Geschäftsgrundsätze, in deren Rahmen er die Höhe der nach Absatz 4 geforderten oder nach Absatz 5 gezahlten Zinsen bestimmt. Hierbei lässt der Gouverneursrat sich von der Notwendigkeit leiten, die finanziellen Grundlagen des Fonds zu erhalten, und berücksichtigt den Grundsatz der Nichtdiskriminierung assoziierter internationaler Rohstofforganisationen.

C. Die finanziellen Höchstforderungen

7. In Assoziierungsabkommen sind die finanziellen Höchstforderungen der assoziierten internationalen Rohstofforganisation sowie die Massnahmen zu bezeichnen, die bei Änderung ihrer finanziellen Höchstforderungen zu treffen sind.

8. Die finanziellen Höchstforderungen einer assoziierten internationalen Rohstofforganisation schliessen die Beschaffungskosten für den Lagerbestand ein, die durch Multiplizieren der im Assoziierungsabkommen bezeichneten genehmigten Grösse ihres Lagerbestands mit einem von der betreffenden assoziierten internationalen Rohstofforganisation festgesetzten angemessenen Kaufpreis bestimmt werden. Darüber hinaus darf eine assoziierte internationale Rohstofforganisation näher bezeichnete Betriebskosten mit Ausnahme der Zinsen auf Darlehen in einem 20 Prozent der Beschaffungskosten nicht übersteigenden Betrag in ihre finanziellen Höchstforderungen aufnehmen.

D. Verpflichtungen assoziierter internationaler Rohstofforganisationen und ihrer Teilnehmer gegenüber dem Fonds

9. In Assoziierungsabkommen ist unter anderem folgendes vorzusehen:

- a) die Weise, in der die assoziierte internationale Rohstofforganisation und ihre Teilnehmer ihre in Artikel 14 hinsichtlich der Einlagen, des Garantiekapitals, der Barbeträge anstelle von Garantiekapital, der Garantien und Lagerscheine bezeichneten Verpflichtungen gegenüber dem Fonds erfüllen;
- b) dass die assoziierte internationale Rohstofforganisation für ihre Ausgleichslagergeschäfte Darlehen von dritter Seite nur aufnehmen darf, wenn die assoziierte internationale Rohstofforganisation und der Fonds auf einer vom Exekutivausschuss gebilligten Grundlage zu einem Einvernehmen gelangt sind;
- c) dass die assoziierte internationale Rohstofforganisation zu jeder Zeit gegenüber dem Fonds verantwortlich und haftbar ist für die Wahrung und Erhaltung des Lagerbestands, über den Lagerscheine an den Fonds verpfändet oder zugunsten des Fonds in treuhänderische Verwahrung gegeben wurden, und dass die assoziierte internationale Rohstofforganisation für ausreichende Versicherung, angemessene Sicherheit und sonstige Vorkehrungen hinsichtlich der Lagerhaltung und Verwaltung derartiger Lagerbestände sorgt;
- d) dass die assoziierte internationale Rohstofforganisation mit dem Fonds geeignete Kreditabsprachen trifft, in denen die Bedingungen für Darlehen des Fonds zugunsten der betreffenden assoziierten internationalen Rohstofforganisation einschliesslich der Einzelheiten der Tilgung und der Zinszahlung festgelegt werden;

- e) dass die assoziierte internationale Rohstofforganisation, soweit angebracht, den Fonds über die Bedingungen und Entwicklungen auf den Rohstoffmärkten auf dem laufenden hält, mit denen sie sich befasst.

E. Verpflichtungen des Fonds gegenüber den assoziierten internationalen Rohstofforganisationen

10. In Assoziierungsabkommen ist ferner unter anderem folgendes vorzusehen:

- a) dass der Fonds vorbehaltlich des Absatzes 11 Buchstabe a Vorsorge trifft für den Fall, dass auf Verlangen der assoziierten internationalen Rohstofforganisation die nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 eingezahlten Beträge ganz oder teilweise zurückgezogen werden;
- b) dass der Fonds der assoziierten internationalen Rohstofforganisation Darlehen über einen Gesamtkapitalbetrag gewährt, der die Summe der von den Teilnehmern der assoziierten internationalen Rohstofforganisation aufgrund ihrer Beteiligung daran nach Artikel 14 Absätze 4–7 geleisteten nicht abgerufenen Garantiekapitalbeträge, Barbeträge anstelle von Garantiekapital und Garantien nicht übersteigt;
- c) dass Rückzug und Darlehensaufnahme seitens jeder assoziierten internationalen Rohstofforganisation nach den Buchstaben a und b nur zur Deckung der in den finanziellen Höchstforderungen nach Absatz 8 eingeschlossenen Einlagerungskosten verwendet werden. Der zur Deckung näher bezeichneter Unterhaltskosten nach Absatz 8 in die finanziellen Höchstforderungen jeder assoziierten internationalen Rohstofforganisation möglicherweise einbezogene Betrag darf bei der Deckung derartiger Kosten nicht überschritten werden;
- d) dass der Fonds ausser im Fall des Absatzes 11 Buchstabe c der assoziierten internationalen Rohstofforganisation sogleich Lagerscheine zur Verwendung beim Verkauf von Ausgleichslagerbeständen zur Verfügung stellt,
- e) dass der Fonds die Vertraulichkeit von Informationen der assoziierten internationalen Rohstofforganisationen wahrt.

Zahlungsverzug assoziierter internationaler Rohstofforganisationen

11. Droht eine assoziierte internationale Rohstofforganisation mit ihren Zahlungen auf ihre beim Fonds aufgenommenen Darlehen in Verzug zu geraten, so prüft der Fonds mit der betreffenden assoziierten internationalen Rohstofforganisation Massnahmen zur Abwendung eines derartigen Verzugs. Um den Zahlungsverzug einer assoziierten internationalen Rohstofforganisation auszugleichen, greift der Fonds in der nachstehenden Reihenfolge auf folgende Mittel bis zum Verzugsbetrag zurück:

- a) Bareinlagen der in Verzug geratenen assoziierten internationalen Rohstofforganisation beim Fonds;
- b) die Beträge von anteiligen Abrufen des Garantiekapitals und der Garantien, die von Teilnehmern der in Verzug geratenen assoziierten internationalen Rohstofforganisation aufgrund ihrer Teilnahme an der betreffenden Rohstofforganisation geleistet wurden;

- c) vorbehaltlich des Absatzes 15 alle von der in Verzug geratenen assoziierten internationalen Rohstofforganisation an den Fonds verpfändeten oder zugunsten des Fonds in treuhänderische Verwahrung gegebenen Lagerscheine.

G. Verbindlichkeiten aus Darlehensaufnahmen im Rahmen des ersten Kontos

12. Kann der Fonds seine Verbindlichkeiten aus Darlehensaufnahmen im Rahmen des ersten Kontos nicht in anderer Weise erfüllen, so trägt er derartige Verbindlichkeiten in der nachstehenden Reihenfolge mit den im folgenden aufgeführten Mitteln ab, wobei es sich versteht, dass der Fonds, wenn eine assoziierte internationale Rohstofforganisation ihre Verbindlichkeiten ihm gegenüber nicht erfüllt, bereits in grösstmöglichem Ausmass auf die in Absatz 11 bezeichneten Mittel zurückgegriffen haben muss:

- a) die Sonderrücklage;
- b) die Beträge von Zeichnungen eingezahlter Anteile, die dem ersten Konto zugewiesen wurden;
- c) die Beträge von Zeichnungen einforderbarer Anteile;
- d) die Beträge der anteilmässigen Abrufe von Garantiekapital und Garantien, die von den Teilnehmern einer in Verzug geratenen assoziierten internationalen Rohstofforganisation aufgrund ihrer Beteiligung an anderen assoziierten internationalen Rohstofforganisationen geleistet wurden.

Von Teilnehmern assoziierter internationaler Rohstofforganisationen nach Buchstabe d geleistete Zahlungen werden vom Fonds so bald wie möglich aus den nach den Absätzen 11, 15, 16 und 17 bereitgestellten Mitteln zurückerstattet; nach einer solchen Rückerstattung verbliebene derartige Mittel werden in umgekehrter Reihenfolge zur Wiederauffüllung der unter den Buchstaben a, b und c genannten Mittel verwendet.

13. Nach Rückgriff auf die in Absatz 12 Buchstaben a, b und c genannten Mittel werden die Beträge der anteilmässigen Abrufe des gesamten Garantiekapitals und der Garantien vom Fonds zur Deckung anderer als der sich aus dem Zahlungsverzug einer assoziierten internationalen Rohstofforganisation ergebenden Verbindlichkeiten verwendet.

14. Um es dem Fonds zu ermöglichen, die nach Rückgriff auf die in den Absätzen 12 und 13 genannten Mittel noch offenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, werden die Anteile der direkten Beitragsleistungen um den Betrag erhöht, der zur Deckung derartiger Verbindlichkeit benötigt wird, und der Gouverneursrat wird zu einer Dringlichkeitssitzung einberufen, um die Modalitäten einer derartigen Erhöhung zu beschliessen.

H. Veräusserung der pfandreif gewordenen Lagerbestände

15. Der Fonds ist berechtigt, Rohstofflagerbestände, die aufgrund des Zahlungsverzugs einer assoziierten internationalen Rohstofforganisation nach Absatz 11 pfandreif geworden sind, zu veräussern, wobei der Fonds sich jedoch bemüht, einen Notverkauf derartiger Lagerbestände durch Verschiebung des Verkaufs bis zu einem Zeitpunkt zu vermeiden, der noch mit dem Erfordernis vereinbar ist, dass der Fonds

es seinerseits vermeiden muss, mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten in Verzug zu geraten.

16. Der Exekutivausschuss überprüft in angemessenen Zeitabständen, in Konsultation mit der betroffenen assoziierten internationalen Rohstofforganisation, die Veräusserungen von Lagerbeständen, die der Fonds nach Absatz 11 Buchstabe c vorgenommen hat, und beschliesst mit qualifizierter Mehrheit, ob derartige Veräusserungen zu verschieben sind.

17. Die Erträge derartiger Veräusserungen von Lagerbeständen werden zunächst zur Deckung etwaiger Verbindlichkeiten des Fonds, die dieser aufgrund seiner Darlehensbeschaffung im Rahmen des ersten Kontos für die betroffene assoziierte internationale Rohstofforganisation eingegangen ist, und sodann in umgekehrter Reihenfolge zur Wiederauffüllung der in Absatz 12 aufgeführten Mittel verwendet.

Art. 18 Das zweite Konto

A. Mittel

1. Die Mittel des zweiten Kontos bestehen aus:

- a) dem Teil der direkten Beitragsleistungen, der dem zweiten Konto nach Artikel 10 Absatz 3 zugewiesen wurde;
- b) den für das zweite Konto geleisteten freiwilligen Beiträgen;
- c) den jeweils auf dem zweiten Konto anfallenden Nettoeinkünften;
- d) Darlehen;
- e) den sonstigen Mitteln, die dem Fonds für seine Geschäfte im Rahmen des zweiten Kontos nach diesem Übereinkommen zur Verfügung gestellt oder von ihm entgegengenommen oder erworben werden.

B. Finanzielle Grenzen des zweiten Kontos

2. Der Gesamtbetrag der Darlehen und Zuschüsse, die der Fonds durch die Geschäfte im Rahmen des zweiten Kontos gewähren oder an denen er sich beteiligen kann, darf den Gesamtbetrag der Mittel des zweiten Kontos nicht übersteigen.

C. Geschäftsgrundsätze des zweiten Kontos

3. Der Fonds kann aus den Mitteln des zweiten Kontos Darlehen und Zuschüsse – letztere jedoch nicht aus dem Teil der direkten Beitragsleistungen, die dem zweiten Konto zugewiesen werden – zur Finanzierung anderer Massnahmen im Rohstoffbereich als der Einlagerung vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Übereinkommens und insbesondere der folgenden Bedingungen gewähren oder sich daran beteiligen:

- a) Bei den Massnahmen muss es sich um Massnahmen der Rohstofferschließung handeln, die zum Ziel haben, die Strukturbedingungen der Märkte zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit und Aussichten bestimmter Rohstoffe auf lange Sicht zu verbessern. Derartige Massnahmen umfassen Forschung und Entwicklung, Produktivitätssteigerungen, Vertrieb sowie Massnahmen zur Unterstützung – in der Regel durch Gemeinschaftsfinanzierung

oder durch technische Hilfe – der vertikalen Diversifizierung, unabhängig davon, ob diese Massnahmen allein ergriffen werden – wie im Fall verderblicher Rohstoffe und anderer Rohstoffe, deren Probleme sich durch Einlagerung nicht angemessen lösen lassen – oder ob sie ergänzend zu Einlagerungsmassnahmen sowie zu deren Unterstützung ergriffen werden.

- b) Die Massnahmen werden im Rahmen eines internationalen Rohstoffgremiums von Erzeugern und Verbrauchern gemeinsam betrieben und durchgeführt.
- c) Die Geschäfte des Fonds im Rahmen des zweiten Kontos können getätigt werden in Form von Darlehen und Zuschüssen an internationale Rohstoffgremien oder an deren Geschäftsstellen oder an ein oder mehrere Mitglieder, die von diesen internationalen Rohstoffgremien unter den vom Exekutivausschuss als angemessen beschlossenen Bedingungen benannt werden, wobei die Wirtschaftslage des betroffenen internationalen Rohstoffgremiums oder des oder der betroffenen Mitglieder sowie die Art und die Erfordernisse des geplanten Geschäfts zu berücksichtigen sind. Derartige Darlehen können durch staatliche oder andere geeignete Garantien des internationalen Rohstoffgremiums oder des oder der von einem solchen internationalen Rohstoffgremium bezeichneten Mitglieder gedeckt werden.
- d) Das internationale Rohstoffgremium, das ein vom Fonds im Rahmen seines zweiten Kontos zu finanzierendes Vorhaben betreibt, legt dem Fonds einen detaillierten schriftlichen Vorschlag vor, in dem Zweck, Laufzeit, Standort und Kosten des Vorhabens sowie die für die Ausführung verantwortliche Stelle benannt sind.
- e) Vor der Gewährung eines Darlehens oder Zuschusses legt der Geschäftsführende Direktor dem Exekutivausschuss eine detaillierte Bewertung des Vorschlags zusammen mit seinen Empfehlungen und gegebenenfalls der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses nach Artikel 25 Absatz 2 vor. Über Auswahl und Genehmigung von Vorschlägen beschliesst der Exekutivausschuss mit qualifizierter Mehrheit nach diesem Übereinkommen und gemäss den für Geschäfte des Fonds im Einklang mit dem Übereinkommen angenommenen Regeln und Vorschriften.
- f) Zur Bewertung von vorgeschlagenen Vorhaben, die ihm zur Finanzierung vorgelegt werden, bedient der Fonds sich in der Regel der Dienste internationaler oder regionaler Institutionen; er kann gegebenenfalls die Dienste anderer auf das betreffende Gebiet spezialisierter zuständiger Stellen und Berater in Anspruch nehmen. Der Fonds kann derartigen Institutionen auch die Verwaltung von Darlehen oder Zuschüssen sowie die Aufsicht über die Durchführung der von ihm finanzierten Vorhaben übertragen. Derartige Institutionen, Stellen und Berater werden nach den vom Gouverneursrat beschlossenen Regeln und Vorschriften ausgewählt.
- g) Bei der Gewährung eines Darlehens oder der Beteiligung daran achtet der Fonds gebührend darauf, dass der Darlehensnehmer und etwaige Bürgen Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Fonds aus derartigen Geschäften erfüllen können.

- h) Der Fonds trifft mit dem internationalen Rohstoffgremium, dessen Geschäftsstelle oder dem oder den betroffenen Mitgliedern eine Vereinbarung, in der Betrag und Bedingungen des Darlehens oder Zuschusses genannt sind und in der unter anderem staatliche oder sonstige geeignete Garantien entsprechend diesem Übereinkommen und den etwa vom Fonds aufgestellten Regeln und Vorschriften festgelegt sind.
- i) Die im Rahmen eines Finanzierungsgeschäfts bereitgestellten Mittel werden dem Empfänger nur zur Deckung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben jeweils tatsächlich entstehenden Kosten ausgezahlt.
- j) Der Fonds refinanziert keine ursprünglich aus anderen Quellen finanzierten Vorhaben.
- k) Darlehen sind in der oder den Währungen zurückzuzahlen, in denen sie aufgenommen wurden.
- l) Der Fonds vermeidet es soweit wie möglich, dass seine Geschäfte im Rahmen des zweiten Kontos sich mit denen bestehender internationaler und regionaler Finanzinstitutionen überschneiden, doch kann er sich an Gemeinschaftsfinanzierungen solcher Institutionen beteiligen.
- m) Bei der Festlegung der Prioritäten für die Verwendung der Mittel des zweiten Kontos legt der Fonds gebührendes Gewicht auf Rohstoffe, die für die am wenigsten entwickelten Länder von Belang sind.
- n) Bei der Prüfung von Vorhaben im Rahmen des zweiten Kontos wird gebührendes Gewicht auf Rohstoffe gelegt, die für Entwicklungsländer von Belang sind, insbesondere die Rohstoffe kleinerer Erzeuger- und Ausfuhrländer.
- o) Der Fonds berücksichtigt gebührend, dass er es tunlichst vermeiden soll, einen übermässigen Teil der Mittel seines zweiten Kontos zugunsten eines bestimmten Rohstoffs einzusetzen.

D. Darlehensaufnahme zugunsten des zweiten Kontos

4. Die Darlehensaufnahme des Fonds zugunsten des zweiten Kontos nach Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a erfolgt entsprechend den Regeln und Vorschriften, die der Gouverneursrat beschliesst, und unterliegt folgenden Bestimmungen:

- a) Die Darlehen werden zu Vorzugsbedingungen aufgenommen, die in den vom Fonds zu beschliessenden Regeln und Vorschriften niederzulegen sind, und ihre Beträge dürfen nicht zu Bedingungen neu vergeben werden, die günstiger sind als die Bedingungen, unter denen die Darlehen aufgenommen wurden.
- b) Für die Buchführung werden die Darlehensbeträge in ein Darlehenskonto eingezahlt, dessen Mittel völlig getrennt von anderen Mitteln des Fonds, einschliesslich der anderen Mittel des zweiten Kontos, geführt, verwendet, eingesetzt, investiert oder sonst gehandhabt werden müssen.

- c) Die anderen Mittel des Fonds, einschliesslich anderer Mittel des zweiten Kontos, dürfen nicht mit Verlusten belastet oder zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die sich aus Geschäften oder sonstigen Tätigkeiten im Rahmen eines derartigen Darlehenskontos ergeben, verwendet werden.
- d) Die Darlehen zugunsten des zweiten Kontos bedürfen der Genehmigung des Exekutivausschusses.

Kapitel VII

Organisation und Geschäftsführung

Art. 19 Aufbau des Fonds

Der Fonds hat einen Gouverneursrat, einen Exekutivausschuss, einen Geschäftsführenden Direktor und das Personal, dessen er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedarf.

Art. 20 Gouverneursrat

1. Alle Befugnisse des Fonds liegen beim Gouverneursrat.
2. Jedes Mitglied ernennt einen Gouverneur und einen Stellvertreter für den Gouverneursrat; es kann die Ernennungen jederzeit widerrufen. Der Stellvertreter darf an Sitzungen teilnehmen, sich an Abstimmungen jedoch nur bei Abwesenheit des Vertretenen beteiligen.
3. Der Gouverneursrat kann alle seine Befugnisse auf den Exekutivausschuss übertragen, ausgenommen die Befugnis:
 - a) die Richtlinien der Politik des Fonds zu bestimmen;
 - b) Bedingungen für den Beitritt zu diesem Übereinkommen nach Artikel 56 zu vereinbaren;
 - c) ein Mitglied vorläufig auszuschliessen;
 - d) die Anteile der direkten Beitragsleistungen zu erhöhen oder zu vermindern;
 - e) Änderungen dieses Übereinkommens zu beschliessen;
 - f) die Geschäftstätigkeit des Fonds zu beenden und die Vermögenswerte des Fonds nach Kapitel IX zu verteilen;
 - g) den Geschäftsführenden Direktor zu ernennen;
 - h) über Einsprüche von Mitgliedern gegen die Beschlüsse des Exekutivausschusses betreffend die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens zu entscheiden;
 - i) die geprüfte Jahresrechnung des Fonds zu genehmigen;
 - j) Beschlüsse nach Artikel 16 Absatz 4 über die nach der Zuweisung an die Sonderrücklage verbleibenden Nettoerträge zu fassen;
 - k) vorgeschlagene Assoziierungsabkommen zu genehmigen;

- l) vorgeschlagene Vereinbarungen mit anderen internationalen Organisationen nach Artikel 29 Absätze 1 und 2 zu genehmigen;
 - m) Wiederauffüllungen der Mittel des zweiten Kontos nach Artikel 13 zu beschliessen.
4. Der Gouverneursrat hält eine Jahrestagung sowie ausserordentliche Tagungen ab, die er selbst beschliesst oder die von 15 Gouverneuren, die mindestens ein Viertel der Gesamtstimmenzahl auf sich vereinigen, oder vom Exekutivausschuss gefordert werden.
5. Bei Sitzungen ist der Gouverneursrat beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Gouverneure, die mindestens zwei Drittel aller Stimmen umfasst, anwesend ist.
6. Der Gouverneursrat legt mit besonders qualifizierter Mehrheit alle für den Geschäftsbetrieb des Fonds für erforderlich erachteten Regeln und Vorschriften fest, die mit diesem Übereinkommen vereinbar sind.
7. Für ihre Tätigkeit erhalten die Gouverneure und Stellvertreter vom Fonds kein Entgelt, sofern nicht der Gouverneursrat mit qualifizierter Mehrheit beschliesst, ihnen für die Teilnahme an Tagungen angemessene Taggelder zu zahlen und die Fahrtkosten zu vergüten.
8. An jeder Jahrestagung wählt der Gouverneursrat einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Amtszeit des Vorsitzenden dauert bis zur Wahl seines Nachfolgers. Er kann für eine einzige anschliessende Amtszeit wiedergewählt werden.

Art. 21 Abstimmung im Gouverneursrat

1. Die Stimmen im Gouverneursrat werden nach Anhang D unter die Mitgliedstaaten verteilt.
2. Der Gouverneursrat fasst seine Beschlüsse, soweit möglich, ohne Abstimmung.
3. Soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, werden alle vom Gouverneursrat zu behandelnden Fragen mit einfacher Mehrheit entschieden.
4. Der Gouverneursrat kann in Regeln und Vorschriften ein Verfahren festlegen, das es dem Exekutivausschuss ermöglicht, ein Votum des Rates über eine bestimmte Frage ohne Einberufung einer Sitzung des Rates einzuholen.

Art. 22 Exekutivausschuss

1. Der Exekutivausschuss ist für die Geschäftsführung des Fonds verantwortlich und legt dem Gouverneursrat darüber Rechenschaft ab. Zu diesem Zweck nimmt der Exekutivausschuss die ihm in diesem Übereinkommen zugewiesenen oder vom Gouverneursrat übertragenen Befugnisse wahr. Übt der Exekutivausschuss übertragene Befugnisse aus, so beschliesst er mit denselben Mehrheiten, die erforderlich wären, wenn diese Befugnisse beim Gouverneursrat verblieben wären.
2. Der Gouverneursrat wählt 28 Exekutivdirektoren und einen Stellvertreter für jeden Exekutivdirektor nach dem in Anhang E festgelegten Verfahren.

3. Jeder Exekutivdirektor und sein Stellvertreter werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; sie können wiedergewählt werden. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Ein Stellvertreter darf an Tagungen teilnehmen, sich an Abstimmungen jedoch nur bei Abwesenheit des Vertretenen beteiligen.
4. Der Exekutivausschuss ist am Sitz des Fonds tätig und tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte des Fonds erfordern.
5. a) Die Exekutivdirektoren und ihre Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit vom Fonds keine Vergütung. Der Fonds kann ihnen jedoch für die Teilnahme an Tagungen angemessene Taggelder zahlen und die Fahrtkosten vergüten.
b) Ungeachtet des Buchstabens a erhalten die Exekutivdirektoren und ihre Stellvertreter jedoch eine Vergütung vom Fonds, wenn der Gouverneursrat mit qualifizierter Mehrheit beschliesst, sie vollamtlich zu beschäftigen.
6. Bei Sitzungen ist der Exekutivausschuss beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von Exekutivdirektoren anwesend ist, die mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten.
7. Der Exekutivausschuss kann die Geschäftsführer assoziierter internationaler Rohstofforganisationen und internationaler Rohstoffgremien einladen, ohne Stimmrecht an den Beratungen des Exekutivausschusses teilzunehmen.
8. Der Exekutivausschuss lädt den Generalsekretär der UNCTAD ein, seinen Tagungen als Beobachter beizuwohnen.
9. Der Exekutivausschuss kann die Vertreter anderer interessierter internationaler Gremien einladen, seinen Tagungen als Beobachter beizuwohnen.

Art. 23 Abstimmung im Exekutivausschuss

1. Jeder Exekutivdirektor ist berechtigt, die dem von ihm vertretenen Mitglied zustehende Anzahl von Stimmen abzugeben. Diese Stimmen brauchen nicht zusammen abgegeben zu werden.
2. Der Exekutivausschuss beschliesst, soweit möglich, ohne Abstimmung.
3. Soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, werden alle beim Exekutivausschuss zu behandelnden Fragen mit einfacher Mehrheit entschieden.

Art. 24 Geschäftsführender Direktor und Personal

1. Der Gouverneursrat ernennt mit qualifizierter Mehrheit den Geschäftsführenden Direktor. Ist der Ernante im Zeitpunkt seiner Ernennung Gouverneur oder Exekutivdirektor oder Stellvertreter, so tritt er von diesem Posten vor Übernahme des Amtes des Geschäftsführenden Direktors zurück.
2. Der Geschäftsführende Direktor führt nach Weisung des Gouverneursrats und des Exekutivausschusses die ordentlichen Geschäfte des Fonds.

3. Der Geschäftsführende Direktor ist der höchste Exekutivbeamte des Fonds sowie Vorsitzender des Exekutivausschusses; er nimmt an dessen Tagungen ohne Stimmrecht teil.
4. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors beträgt vier Jahre; er kann anschliessend für eine Amtszeit wiedervernannt werden. Der Gouverneursrat kann ihn jedoch jederzeit mit qualifizierter Mehrheit seines Amtes entheben.
5. Der Geschäftsführende Direktor ist für den Einsatz, die Einstellung und Entlassung des Personals nach den vom Fonds zu beschliessenden Personalvorschriften verantwortlich. Bei der Einstellung des Personals hat der Geschäftsführende Direktor gebührend darauf zu achten, dass die Auswahl auf möglichst breiter geographischer Grundlage erfolgt, wobei jedoch einem Höchstmass an Leistungsfähigkeit und Sachkunde vorrangige Bedeutung zukommt.
6. Der Geschäftsführende Direktor und das Personal sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausschliesslich dem Fonds und keiner anderen Stelle verantwortlich. Jedes Mitglied hat den internationalen Charakter dieser Verantwortung zu achten und jeden Versuch zu unterlassen, den Geschäftsführenden Direktor oder einen Angestellten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Art. 25 Beratender Ausschuss

1. a) Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, das zweite Konto so bald wie möglich geschäftsbereit zu machen, setzt der Gouverneursrat entsprechend den von ihm zu beschliessenden Regeln und Vorschriften so bald wie möglich einen Beratenden Ausschuss mit der Aufgabe ein, den Geschäftsbetrieb des zweiten Kontos zu erleichtern.
 - b) Bei der Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses ist gebührend zu berücksichtigen, dass eine breite und ausgewogene geographische Verteilung sowie persönlicher Sachverstand jedes Mitglieds in Fragen der Rohstoffentwicklung notwendig sind und dass es wünschenswert ist, eine breite Interessenvertretung, einschliesslich der Interessen der freiwilligen Beitragszahler, zu erreichen.
2. Die Aufgaben des Beratenden Ausschusses sind:
 - a) Beratung des Exekutivausschusses in technischen und wirtschaftlichen Fragen der Massnahmenprogramme, die von internationalen Rohstoffgremien dem Fonds zur Finanzierung und Gemeinschaftsfinanzierung aus dem zweiten Konto vorgeschlagen werden, sowie Beratung in Fragen des derartigen Vorschlägen beizumessenden Vorrangs;
 - b) auf Verlangen des Exekutivausschusses Beratung in Einzelfragen, die mit der Bewertung bestimmter zur Finanzierung aus dem zweiten Konto vorgesehener Vorhaben zusammenhängen;
 - c) Beratung des Exekutivausschusses in bezug auf Richtlinien und Massstäbe zur Bestimmung des den Massnahmen im Bereich des zweiten Kontos jeweilig beizumessenden Vorrangs, in bezug auf Bewertungsverfahren zur Gewährung von Hilfe in Form von Zuschüssen und Darlehen und zur

Gemeinschaftsfinanzierung zusammen mit anderen internationalen Finanzinstitutionen und sonstigen Stellen;

- d) Stellungnahme zu Berichten des Geschäftsführenden Direktors über Überwachung, Durchführung und Auswertung von aus dem zweiten Konto finanzierten Vorhaben.

Art. 26 Bestimmungen über Haushaltsfragen und Rechnungsprüfung

1. Die Verwaltungskosten des Fonds werden aus Einnahmen des ersten Kontos bestritten.
2. Der Geschäftsführende Direktor erstellt ein jährliches Verwaltungsbudget, das vom Exekutivausschuss geprüft und zusammen mit seinen Empfehlungen dem Gouverneursrat zur Genehmigung vorgelegt wird.
3. Der Geschäftsführende Direktor sorgt für eine jährliche Prüfung der Konten des Fonds durch unabhängige und aussenstehende Rechnungsprüfer. Die geprüften Jahresabschlüsse werden nach Beratung durch den Exekutivausschuss zusammen mit dessen Empfehlungen dem Gouverneursrat zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 27 Sitz und Geschäftsstellen

Der Sitz des Fonds wird an einem Ort errichtet, den der Gouverneursrat mit qualifizierter Mehrheit wenn möglich an seiner ersten Jahrestagung beschliesst. Der Fonds kann aufgrund eines Beschlusses des Gouverneursrats nach Bedarf andere Geschäftsstellen im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds errichten.

Art. 28 Veröffentlichung der Berichte

Der Fonds gibt einen Jahresbericht heraus, der einen geprüften Jahresabschluss enthält, und übermittelt ihn den Mitgliedern. Nach Annahme durch den Gouverneursrat werden der Bericht und der Jahresabschluss auch der Generalversammlung der Vereinten Nationen, dem Handels- und Entwicklungsrat der UNCTAD, den assoziierten internationalen Rohstofforganisationen sowie anderen interessierten internationalen Organisationen zur Information zugesandt.

Art. 29 Beziehungen zu den Vereinten Nationen und anderen Organisationen

1. Der Fonds kann mit den Vereinten Nationen Verhandlungen aufnehmen, um ein Abkommen zu schliessen, das den Fonds als eine der in Artikel 57 der Charta der Vereinten Nationen bezeichneten Sonderorganisationen mit den Vereinten Nationen verbindet. Alle nach Artikel 63 der Charta geschlossenen Abkommen bedürfen der Genehmigung durch den Gouverneursrat, die auf Empfehlung des Exekutivausschusses erteilt wird.
2. Der Fonds kann mit der UNCTAD und den Organisationen der Vereinten Nationen, mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nichtstaatlichen Organisationen und Regierungsstellen, die sich mit verwand-

ten Tätigkeitsgebieten befassen, eng zusammenarbeiten und, falls er es für notwendig erachtet, mit diesen Gremien Übereinkünfte schliessen.

3. Der Fonds kann mit den in Absatz 2 bezeichneten Gremien entsprechend den Beschlüssen des Exekutivausschusses Arbeitsbeziehungen herstellen.

Kapitel VIII

Austritt und zeitweiliger Ausschluss eines Mitglieds sowie Rücktritt assoziierter internationaler Rohstofforganisationen

Art. 30 Austritt von Mitgliedern

Ausser im Fall des Artikels 35 Absatz 2 Buchstabe b sowie vorbehaltlich des Artikels 32 kann ein Mitglied jederzeit aus dem Fonds austreten, indem es dem Fonds eine schriftliche Mitteilung zugehen lässt. Der Austritt wird an dem in der Mitteilung bezeichneten Tag wirksam, frühestens aber zwölf Monate nach Eingang der Mitteilung beim Fonds.

Art. 31 Zeitweiliger Ausschluss eines Mitglieds

1. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht nach, so kann es der Gouverneursrat ausser im Fall des Artikels 35 Absatz 2 Buchstabe b mit qualifizierter Mehrheit zeitweilig ausschliessen. Das Mitglied, das auf diese Weise zeitweilig ausgeschlossen wurde, scheidet ein Jahr nach dem Tag des Ausschlusses ohne weiteres als Mitglied aus, sofern nicht der Gouverneursrat beschliesst, den zeitweiligen Ausschluss um ein weiteres Jahr zu verlängern.

2. Hat der Gouverneursrat sich davon überzeugt, dass das zeitweilig ausgeschlossene Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nachgekommen ist, so versetzt er es wieder in den Stand eines vollberechtigten Mitglieds.

3. Solange ein Mitglied zeitweilig ausgeschlossen ist, darf es seine Rechte aus diesem Übereinkommen nicht ausüben, ausgenommen das Austrittsrecht und das Recht auf ein Schiedsverfahren während der Beendigung der Geschäftstätigkeit des Fonds, doch hat es weiterhin alle seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Art. 32 Abrechnung

1. Endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds, so bleibt es danach verpflichtet, alle Beträge, die vom Fonds vor dem Tag, an dem seine Mitgliedschaft mit Wirkung für seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds endete, abgerufen worden sind, zu zahlen sowie die an diesem Tag noch offenen Zahlungen zu leisten. Das Mitglied bleibt ferner verpflichtet, seine Verbindlichkeiten hinsichtlich seines Garantiekapitals zu erfüllen, bis Vorkehrungen getroffen worden sind, die den Fonds zufriedenstellen und Artikel 14 Absätze 4–7 genügen. In jedem Assoziierungsabkommen ist für den Fall, dass die Mitgliedschaft eines Teilnehmers der betreffenden assoziierten internationalen Rohstofforganisation endet, vorzusehen, dass die Organisation

sicherstellt, dass derartige Vorkehrungen spätestens am Tag der Beendigung der Mitgliedschaft abgeschlossen sind.

2. Endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds, so sorgt der Fonds für den Rückkauf der Anteile des betreffenden Mitglieds im Einklang mit Artikel 16 Absätze 2 und 3 als Teil der Abrechnung mit dem betreffenden Mitglied und löscht sein Garantiekapital, sofern die Verpflichtungen und Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt wurden. Der Rückkaufpreis der Anteile ist der Wert, der in den Büchern des Fonds am Tag der Beendigung der Mitgliedschaft ausgewiesen ist; ein dem Mitglied deswegen geschuldeter Betrag kann jedoch vom Fonds zur Deckung von Beträgen, die das betreffende Mitglied dem Fonds nach Absatz 1 schuldet, verwendet werden.

Art. 33 Rücktritt assoziierter internationaler Rohstofforganisationen

1. Vorbehaltlich der Bedingungen des Assoziierungsabkommens kann eine assoziierte internationale Rohstofforganisation von der Assoziierung mit dem Fonds zurücktreten, wobei sie jedoch alle ausstehenden Darlehen zurückzahlen muss, die sie vor dem Tag des Wirksamwerdens des Rücktritts vom Fonds erhalten hat. Die assoziierte internationale Rohstofforganisation und ihre Teilnehmer sind danach nur noch verpflichtet, die von dem Fonds vor diesem Tag in bezug auf ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds abgerufenen Beträge zu zahlen.

2. Endet die Assoziierung einer assoziierten internationalen Rohstofforganisation mit dem Fonds, so sorgt dieser nach Erfüllung der in Absatz 1 bezeichneten Verpflichtungen

- a) für die Rückerstattung der Bareinlagen und die Rückgabe der Lagerscheine, die der Fonds für Rechnung der betreffenden assoziierten internationalen Rohstofforganisation verwahrt;
- b) für die Rückerstattung der Barbeträge, die anstelle von Garantiekapital eingezahlt wurden, und für die Löschung des entsprechenden Garantiekapitals und der entsprechenden Garantien.

Kapitel IX Zeitweilige Einstellung oder Beendigung der Geschäftstätigkeit sowie Erfüllung von Verbindlichkeiten

Art. 34 Zeitweilige Einstellung der Geschäftstätigkeit

In einer Notlage kann der Exekutivausschuss die Geschäftstätigkeit des Fonds zeitweilig einstellen, soweit er dies für erforderlich hält, bis der Gouverneursrat Gelegenheit zu weiterer Prüfung und zum Eingreifen hat.

Art. 35 Beendigung der Geschäftstätigkeit

1. Durch einen Beschluss, der von zwei Dritteln aller Gouverneure gefasst wurde, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl auf sich vereinigen, kann der Gouverneursrat die Geschäftstätigkeit des Fonds beenden. Nach Beendigung der

Geschäftstätigkeit stellt der Fonds sofort alle Tätigkeiten ein, ausgenommen derjenigen, die zur ordnungsgemässen Verwertung und Erhaltung seiner Vermögenswerte und zur Regelung seiner noch offenen Verbindlichkeiten notwendig sind.

2. Bis zu der endgültigen Regelung seiner Verbindlichkeiten und der endgültigen Verteilung seiner Vermögenswerte bleibt der Fonds bestehen, alle Rechte und Pflichten des Fonds und seiner Mitglieder aufgrund dieses Übereinkommens bleiben unberührt, abgesehen davon, dass:

- a) der Fonds nicht verpflichtet ist, auf Verlangen einer assoziierten internationalen Rohstofforganisation für den Abzug ihrer Einlagen nach Artikel 17 Absatz 10 Buchstabe a zu sorgen oder assoziierten internationalen Rohstofforganisationen neue Darlehen nach Artikel 17 Absatz 10 Buchstabe b zu gewähren, und
- b) nach dem Beschluss über die Beendigung der Geschäftstätigkeit ein Mitglied weder austreten noch zeitweilig ausgeschlossen werden kann.

Art. 36 Erfüllung von Verbindlichkeiten – allgemeine Bestimmungen

1. Der Exekutivausschuss trifft alle Vorkehrungen, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemässe Verwertung der Vermögenswerte des Fonds zu gewährleisten. Bevor Zahlungen an die Gläubiger unmittelbarer Forderungen geleistet werden, bildet der Exekutivausschuss mit qualifizierter Mehrheit alle Rückstellungen oder trifft alle Vorkehrungen, die nach seiner Meinung erforderlich sind, um eine anteilmässige Verteilung an die Inhaber bedingter Forderungen einerseits und an die Gläubiger mit unmittelbaren Forderungen andererseits zu gewährleisten.

2. Eine Verteilung der Vermögenswerte nach diesem Kapitel findet nur statt, wenn:

- a) alle Verbindlichkeiten des fraglichen Kontos erfüllt wurden oder dafür Vor-sorge getroffen wurde und
- b) der Gouverneursrat mit qualifizierter Mehrheit eine Verteilung beschlossen hat.

3. Nach einem Beschluss des Gouverneursrats gemäss Absatz 2 Buchstabe b besorgt der Exekutivausschuss die weitere Verteilung etwa verbliebener Vermögenswerte des fraglichen Kontos vor, bis alle diese Vermögenswerte verteilt sind. Eine derartige Verteilung an ein Mitglied oder an einen Teilnehmer einer assoziierten internationalen Rohstofforganisation, der nicht Mitglied ist, steht unter dem Vorbehalt, dass vorher alle noch offenen Forderungen des Fonds gegen das betreffende Mitglied oder den betreffenden Teilnehmer geregelt worden sind, und erfolgt zu den Zeitpunkten und in den Währungen oder sonstigen Vermögenswerten, die der Gouverneursrat für gerecht und billig erachtet.

Art. 37 Erfüllung von Verbindlichkeiten – erstes Konto

1. Darlehen, die assoziierten internationalen Rohstofforganisationen im Rahmen der Geschäftstätigkeit des ersten Kontos gewährt wurden und im Zeitpunkt des Beschlusses über die Beendigung der Geschäftstätigkeit des Fonds noch offen sind, haben die betreffenden assoziierten internationalen Rohstofforganisationen innerhalb

von zwölf Monaten nach dem Beschluss zur Beendigung zurückzuzahlen. Nach Rückzahlung derartiger Darlehen sind Lagerscheine, die wegen dieser Darlehen an den Fonds verpfändet oder zugunsten des Fonds in treuhänderische Verwahrung gegeben wurden, den assoziierten internationalen Rohstofforganisationen zurückzugeben.

2. Wurden für Rohstoffe, die mit Bareinlagen assoziierter internationaler Rohstofforganisationen erworben worden sind, Lagerscheine an den Fonds verpfändet oder zugunsten des Fonds in treuhänderische Verwahrung gegeben, so sind sie den betreffenden assoziierten internationalen Rohstofforganisationen in einer Weise, die mit der in Absatz 3 Buchstabe b bezeichneten Behandlung von Bareinlagen und Überschüssen vereinbar ist, zurückzugeben, soweit diese assoziierten internationalen Rohstofforganisationen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Fonds voll nachgekommen sind.

3. Folgende vom Fonds im Rahmen der Geschäftstätigkeit des ersten Kontos eingegangene Verbindlichkeiten sind unter Verwendung der Vermögenswerte des ersten Kontos nach Artikel 17 Absätze 12–14 gleichrangig zu erfüllen:

- a) Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern des Fonds sowie
- b) Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten internationalen Rohstofforganisationen in bezug auf Bareinlagen und Überschüsse, die der Fonds nach Artikel 14 Absätze 1, 2, 3 und 8 besitzt, soweit diese assoziierten internationalen Rohstofforganisationen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Fonds voll nachgekommen sind.

4. Etwa verbliebene Vermögenswerte des ersten Kontos werden auf folgender Grundlage und in folgender Reihenfolge verteilt:

- a) Beträge bis zum Wert eines bei Mitgliedern nach Artikel 17 Absatz 12 Buchstabe d und Absatz 13 abgerufenen und von den Mitgliedern gezahlten Garantiekapitals werden an diese Mitglieder im Verhältnis ihrer Anteile am Gesamtwert des abgerufenen und eingezahlten Garantiekapitals verteilt;
- b) Beträge bis zum Wert der bei Teilnehmern assoziierter internationaler Rohstofforganisationen, die nicht Mitglieder sind, nach Artikel 17 Absatz 12 Buchstabe d und Absatz 13 abgerufenen und von den Teilnehmern eingezahlten Garantien werden an diese Teilnehmer im Verhältnis ihrer Anteile am Gesamtwert der abgerufenen und eingezahlten Garantien verteilt.

5. Nach den Verteilungen nach Absatz 4 etwa verbleibende Vermögenswerte des ersten Kontos werden an die Mitglieder im Verhältnis ihrer dem ersten Konto zugewiesenen Zeichnungen von Anteilen der direkten Beitragsleistungen verteilt.

Art. 38 Erfüllung von Verbindlichkeiten – zweites Konto

1. Vom Fonds im Rahmen der Geschäftstätigkeit des zweiten Kontos eingegangene Verbindlichkeiten werden unter Verwendung der Mittel des zweiten Kontos nach Art. 18 Absatz 4 erfüllt.

2. Etwa verbleibende Vermögenswerte des zweiten Kontos werden zunächst an die Mitglieder bis zur Höhe des Wertes ihrer diesem Konto nach Artikel 10 Absatz 3

zugewiesenen Zeichnungen von Anteilen der direkten Beitragsleistungen und sodann an die Beitragszahler dieses Kontos im Verhältnis ihres Anteils an dem nach Artikel 13 geleisteten Gesamtbeitrag verteilt.

Art. 39 Erfüllung von Verbindlichkeiten – sonstige Vermögenswerte des Fonds

1. Sonstige Vermögenswerte werden zu dem oder den Zeitpunkten verwertet, die der Gouverneursrat aufgrund von Empfehlungen des Exekutivausschusses und nach den vom Exekutivausschuss mit qualifizierter Mehrheit niedergelegten Verfahren beschliesst.

2. Durch Veräusserung derartiger Vermögenswerte erzielte Erträge werden zur anteilmässigen Erfüllung der in Artikel 37 Absatz 3 und Artikel 38 Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten verwendet. Etwa verbleibende Vermögenswerte werden zunächst auf der in Artikel 37 Absatz 4 bezeichneten Grundlage und in der dort angegebenen Reihenfolge sowie danach an Mitglieder im Verhältnis ihrer Zeichnungen der Anteile der direkten Beitragsleistungen verteilt.

Kapitel X Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten

Art. 40 Zweck

Um dem Fonds die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu ermöglichen, werden ihm im Hoheitsgebiet eines jeden Mitglieds die Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten gewährt, die in diesem Kapitel vorgesehen sind.

Art. 41 Rechtsstellung des Fonds

Der Fonds besitzt volle Rechtspersönlichkeit und insbesondere die Fähigkeit, mit Staaten und internationalen Organisationen völkerrechtliche Übereinkünfte zu schliessen, Verträge zu schliessen, unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräussern sowie vor Gericht als Partei aufzutreten.

Art. 42 Immunität gegenüber der Gerichtsbarkeit

1. Der Fonds geniesst Immunität gegenüber der Gerichtsbarkeit in jeder Art von gerichtlichen Verfahren, ausgenommen Klagen, die gegen den Fonds erhoben werden:

- a) von den Darlehensgläubigern des Fonds in bezug auf diese Darlehen;
- b) von den Käufern oder Inhabern der vom Fonds ausgegebenen Wertpapiere in bezug auf diese Wertpapiere sowie
- c) von Zessionaren und Rechtsnachfolgern der oben genannten Personen in bezug auf die oben genannten Geschäfte.

Derartige Klagen können nur bei den zuständigen Gerichten und an Orten erhoben werden, die der Fonds mit der anderen Partei schriftlich vereinbart hat. Ist jedoch über den Gerichtsstand keine Vereinbarung getroffen worden oder ist eine Vereinbarung über die Zuständigkeit eines derartigen Gerichts aus Gründen unwirksam, welche die gegen den Fonds klagende Partei nicht zu vertreten hat, so kann eine derartige Klage vor einem zuständigen Gericht an dem Ort erhoben werden, an dem der Fonds seinen Sitz oder einen Bevollmächtigten für die Zustellung oder Entgegennahme der Klagen hat.

2. Mitglieder, assoziierte internationale Rohstofforganisationen, internationale Rohstoffgremien oder ihre Teilnehmer oder Personen, die für diese handeln oder Ansprüche von ihnen herleiten, können nur in den in Absatz 1 bezeichneten Fällen gegen den Fonds klagen. Assoziierte internationale Rohstofforganisationen, internationale Rohstoffgremien oder ihre Teilnehmer können jedoch bei Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Fonds von den besonderen Schlichtungsverfahren Gebrauch machen, die in Übereinkünften mit dem Fonds oder – für Mitglieder – in diesem Übereinkommen und in den vom Fonds beschlossenen Regeln und Vorschriften vorgesehen sind.

3. Ungeachtet des Absatzes 1 geniessen die Vermögenswerte des Fonds, wo und in wessen Besitz sie sich auch befinden, Immunität von der Durchsuchung, jeder Art der Pfändung, Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung, jeder Form des dinglichen Arrests, der Verfügung oder einem sonstigen Rechtsverfahren, das die Auszahlung von Mitteln unterbindet oder die Verfügung über Rohstofflagerbestände oder Lager-scheine betrifft oder unterbindet, sowie von sonstigen einstweiligen Massnahmen, bevor ein nach Absatz 1 zuständiges Gericht ein rechtskräftiges Urteil gegen den Fonds erlassen hat. Der Fonds kann mit seinen Gläubigern vereinbaren, dass nur bestimmte Vermögenswerte des Fonds der Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Urteil unterliegen.

Art. 43 Immunität der Vermögenswerte

Die Vermögenswerte des Fonds, wo und in wessen Besitz sie sich auch befinden, geniessen Immunität von der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder anderen Form der Beeinträchtigung oder Wegnahme, sei es durch Regierungs- oder durch Gesetzgebungsmassnahmen.

Art. 44 Unverletzlichkeit der Archive

Die Archive des Fonds, wo sie sich auch befinden, sind unverletzlich.

Art. 45 Befreiung der Vermögenswerte von Beschränkungen

Soweit es für die Durchführung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Geschäftstätigkeit erforderlich ist und vorbehaltlich dieses Übereinkommens, unterliegen die Vermögenswerte des Fonds keinen Beschränkungen, Regelungen, Kontrollen und Moratorien irgendwelcher Art.

Art. 46 Vorrecht im Nachrichtenverkehr

Soweit dies mit den geltenden, unter der Schirmherrschaft der Internationalen Fernmelde-Union geschlossenen völkerrechtlichen Übereinkünften über das Fernmeldewesen, denen ein Mitglied als Vertragspartei angehört, vereinbar ist, behandelt jedes Mitglied den amtlichen Nachrichtenverkehr des Fonds wie den amtlichen Nachrichtenverkehr anderer Mitglieder.

Art. 47 Immunitäten und Vorrechte bestimmter Personen

Alle Gouverneure, Exekutivdirektoren, ihre Stellvertreter, der Geschäftsführende Direktor, die Mitglieder des Beratenden Ausschusses, die für den Fonds tätigen Sachverständigen und das Personal, ausgenommen die im Innendienst des Fonds tätigen Personen, geniessen:

- a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, sofern nicht der Fonds diese Immunität aufhebt;
- b) wenn sie nicht Staatsangehörige des betreffenden Mitglieds sind, ebenso wie ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die gleiche Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen von der Ausländermeldepflicht und von der Verpflichtung zur Militär- oder Zivildienstleistung sowie die gleichen Erleichterungen in bezug auf Devisenbeschränkungen, wie sie das betreffende Mitglied den Vertretern, Amtsträgern und Angestellten vergleichbaren Ranges anderer internationaler Finanzinstitutionen gewährt, dessen Mitglied es ist;
- c) in bezug auf Reiseerleichterungen die gleiche Behandlung, wie sie jedes Mitglied den Vertretern, Amtsträgern und Angestellten vergleichbaren Ranges anderer internationaler Finanzinstitutionen gewährt, dessen Mitglied es ist.

Art. 48 Befreiung von der Besteuerung

1. Im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit sind der Fonds, seine Vermögenswerte, seine Einkünfte sowie seine nach diesem Übereinkommen zugelassenen Geschäfte und Transaktionen von allen direkten Steuern sowie von allen Zollabgaben auf die für den amtlichen Gebrauch des Fonds ein- oder ausgeführten Güter befreit; ein Mitglied ist jedoch nicht gehindert, seine üblichen Steuern und Zollabgaben auf Rohstoffen zu erheben, die aus dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitglieds stammen, und die dem Fonds durch irgendeinen Umstand zugefallen sind. Der Fonds hat keinen Anspruch auf Befreiung von Abgaben, die nur Gebühren für Dienstleistungen darstellen.

2. Werden vom Fonds oder für dessen Rechnung Waren oder Dienstleistungen von beträchtlichem Wert gekauft, die für die amtliche Tätigkeit des Fonds erforderlich sind, und schliesst der Preis derartiger Käufe Steuern oder Gebühren ein, so trifft das betreffende Mitglied soweit möglich und vorbehaltlich seiner Rechtsvorschriften geeignete Massnahmen, um Befreiung von derartigen Steuern oder Gebühren zu gewähren oder für ihre Rückerstattung zu sorgen. Eingeführte oder gekaufte Waren,

die aufgrund dieses Artikels von Steuern oder Gebühren befreit sind, dürfen im Hoheitsgebiet des Mitglieds, das die Befreiung gewährt hat, nur unter den mit ihm vereinbarten Bedingungen verkauft oder in anderer Weise veräussert werden.

3. Auf oder wegen Gehältern und anderen Bezügen sowie sonstigen Vergütungen, die der Fonds an Gouverneure, Exekutivdirektoren, deren Stellvertreter, die Mitglieder des Beratenden Ausschusses, den Geschäftsführenden Direktor und das Personal sowie die für den Fonds tätigen Sachverständigen zahlt, die nicht Bürger, Angehörige oder Bewohner eines Mitgliedstaates sind, werden von den Mitgliedern keine Steuern erhoben.

4. Auf vom Fonds ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren, in wessen Besitz sie sich auch befinden, sowie auf den dafür gezahlten Dividenden oder Zinsen werden keine Steuern irgendwelcher Art erhoben:

- a) welche diese Schuldverschreibungen oder Wertpapiere lediglich deshalb benachteiligen, weil sie vom Fonds ausgegeben oder garantiert werden, oder
- b) wenn die einzige Rechtsgrundlage der Ort, die Währung, in denen sie ausgegeben, zahlbar sind oder tatsächlich gezahlt werden, oder der Standort ist, an dem der Fonds ein Büro oder eine Geschäftsstelle unterhält.

Art. 49 Aufhebung der Immunitäten, Befreiungen und Vorrechte

1. Die in diesem Kapitel vorgesehenen Immunitäten, Befreiungen und Vorrechte werden im Interesse des Fonds gewährt. Der Fonds kann in dem Ausmass und unter den Bedingungen, die er bestimmt, die in diesem Kapitel vorgesehenen Immunitäten, Befreiungen und Vorrechte in Fällen aufheben, in denen diese Massnahme die Interessen des Fonds nicht beeinträchtigt.

2. Der Geschäftsführende Direktor ist befugt, soweit der Gouverneursrat ihm diese Befugnis überträgt, und verpflichtet, die Immunität jedes Angestellten sowie jedes für den Fonds tätigen Sachverständigen in Fällen aufzuheben, in denen die Immunität den Gang der Rechtspflege behindern würde und in denen sie ohne Beeinträchtigung der Interessen des Fonds aufgehoben werden kann.

Art. 50 Anwendung dieses Kapitels

Jedes Mitglied trifft diejenigen Massnahmen, die erforderlich sind, um die in diesem Kapitel niedergelegten Grundsätze und Verpflichtungen in seinem Hoheitsgebiet durchzusetzen.

Kapitel XI **Änderungen**

Art. 51 Änderungen

1. a) Vorschläge eines Mitglieds zur Änderung dieses Übereinkommens werden allen Mitgliedern vom Geschäftsführenden Direktor notifiziert und dem

Exekutivausschuss vorgelegt, der seine Empfehlungen dazu dem Gouverneursrat zuleitet.

- b) Vorschläge des Exekutivausschusses zur Änderung dieses Übereinkommens werden allen Mitgliedern vom Geschäftsführenden Direktor notifiziert und dem Gouverneursrat vorgelegt.

2. Der Gouverneursrat beschliesst Änderungen mit besonders qualifizierter Mehrheit. Die Änderungen treten sechs Monate nach der Beschlussfassung in Kraft, sofern der Gouverneursrat nicht etwas anderes beschliesst.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 treten Änderungen, die

- a) das Recht jedes Mitglieds, aus dem Fonds auszutreten;
- b) eine in diesem Übereinkommen vorgeschriebene Stimmenmehrheit;
- c) die Haftungsbeschränkung nach Artikel 6;
- d) das Recht, Anteile der direkten Beitragsleistungen nach Artikel 9 Absatz 5 zu zeichnen oder nicht zu zeichnen;
- e) das Verfahren zur Änderung dieses Übereinkommens betreffen, nur in Kraft, wenn sie von allen Mitgliedern angenommen werden.

Eine Änderung gilt als von einem Mitglied angenommen, sofern es nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung über die Änderung beim Geschäftsführenden Direktor schriftlich Einspruch erhebt. Der Gouverneursrat kann diese Frist im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung auf Antrag eines Mitglieds verlängern.

4. Der Geschäftsführende Direktor notifiziert allen Mitgliedern und dem Depositar umgehend alle beschlossenen Änderungen sowie den Tag ihres Inkrafttretens.

Kapitel XII

Auslegung und Schiedsverfahren

Art. 52 Auslegung

1. Alle Fragen der Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die sich zwischen einem Mitglied und dem Fonds oder zwischen Mitgliedern ergeben, werden dem Exekutivausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Ein solches Mitglied oder solche Mitglieder sind berechtigt, während der Erörterung einer solchen Frage nach den vom Gouverneursrat zu beschliessenden Regeln und Vorschriften an den Beratungen des Exekutivausschusses teilzunehmen.

2. Hat der Exekutivausschuss nach Absatz 1 eine Entscheidung getroffen, so kann jedes Mitglied innerhalb von drei Monaten nach der Notifikation der Entscheidung verlangen, dass die Frage dem Gouverneursrat vorgelegt wird, der an seiner nächsten Tagung mit besonders qualifizierter Mehrheit entscheidet. Die Entscheidung des Gouverneursrats ist endgültig.

3. Gelangt der Gouverneursrat nicht zu einer Entscheidung nach Absatz 2, so wird die Frage entsprechend den in Artikel 53 Absatz 2 niedergelegten Verfahren einem Schiedsverfahren unterworfen, wenn ein Mitglied dies innerhalb von drei Monaten nach dem letzten Tag der Erörterung der Frage durch den Gouverneursrat beantragt.

Art. 53 Schiedsverfahren

1. Streitigkeiten zwischen dem Fonds und einem Mitglied, das aus dem Fonds ausgetreten ist, oder zwischen dem Fonds und einem Mitglied während der Beendigung der Geschäftstätigkeit des Fonds werden einem Schiedsverfahren unterworfen.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen. Jede Streitpartei ernannt einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter, der den Vorsitz hat. Hat eine Streitpartei innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags auf ein Schiedsverfahren keinen Schiedsrichter ernannt oder wurde der dritte Schiedsrichter nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ernennung der beiden anderen Schiedsrichter bestellt, so kann jede Streitpartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder eine sonstige Stelle, die allenfalls in den vom Gouverneursrat beschlossenen Regeln und Vorschriften vorgeschrieben ist, um Ernennung eines Schiedsrichters ersuchen. Ist der Präsident des Internationalen Gerichtshofs aufgrund dieser Bestimmung um Ernennung eines Schiedsrichters ersucht worden und ist er Staatsangehöriger eines Staates, der in dem Streit Partei ist, oder kann er seine Pflichten nicht wahrnehmen, so geht die Befugnis zur Ernennung eines Schiedsrichters auf den Vizepräsidenten des Gerichtshofs oder, wenn dieser gleichermassen verhindert ist, auf das älteste unter den nicht in dieser Weise verhinderten dienstältesten Mitgliedern des Gerichtshofs über. Das Schiedsverfahren wird von den Schiedsrichtern bestimmt, doch ist der Vorsitzende uneingeschränkt befugt, bei Meinungsverschiedenheit über Verfahrensfragen diese zu entscheiden. Entscheidungen des Schiedsgerichts bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Schiedsrichter; die Entscheidungen sind endgültig und für die Streitparteien bindend.

3. Sofern nicht in einem Assoziierungsabkommen ein anderes Schiedsverfahren vorgesehen ist, wird jede Streitigkeit zwischen dem Fonds und einer assoziierten internationalen Rohstofforganisation einem Schiedsverfahren nach Absatz 2 unterzogen.

Kapitel XIII **Schlussbestimmungen**

Art. 54 Unterzeichnung und Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

1. Dieses Übereinkommen liegt am Sitz der Vereinten Nationen in New York vom 1. Oktober 1980 bis zum Ablauf eines Jahres nach seinem Inkrafttreten für alle in Anhang A aufgeführten Staaten sowie die in Artikel 4 Buchstabe b bezeichneten zwischenstaatlichen Organisationen zur Unterzeichnung auf.

2. Staaten oder zwischenstaatliche Organisationen, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben, können Vertragsparteien des Übereinkommens werden, indem sie bis zum Ablauf von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen.

Art. 55 Depositär

Depositär dieses Übereinkommens ist der Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Art. 56 Beitritt

Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jeder Staat oder jede in Artikel 4 bezeichnete zwischenstaatliche Organisation diesem Übereinkommen unter den Bedingungen und Modalitäten beitreten, die zwischen dem Gouverneursrat und dem betreffenden Staat oder der betreffenden zwischenstaatlichen Organisation vereinbart werden. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Depositär.

Art. 57 Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, nachdem die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden von mindestens 90 Staaten beim Depositär eingegangen sind, sofern deren gesamte Zeichnungen von Anteilen der direkten Beitragsleistungen mindestens zwei Drittel der gesamten Zeichnungen derjenigen Anteile der direkten Beitragsleistungen umfassen, die allen in Anhang A aufgeführten Staaten zugeteilt sind, und sofern mindestens 50 Prozent des in Artikel 13 Absatz 2 aufgestellten Zielbetrages für Zusagen freiwilliger Beiträge an das zweite Konto erreicht sind und ausserdem die genannten Voraussetzungen bis zum 31. März 1982 oder bis zu dem späteren Zeitpunkt erfüllt werden, den diejenigen Staaten, die ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden bis zum Ablauf dieser Frist hinterlegt haben, mit Zweidrittelmehrheit festlegen. Sind die genannten Voraussetzungen auch bis zu jenem späteren Zeitpunkt nicht erfüllt, so können die Staaten, die ihre Urkunden bis zu jenem späteren Zeitpunkt hinterlegt haben, mit Zweidrittelmehrheit eine Fristverlängerung beschliessen. Die betreffenden Staaten notifizieren dem Depositär alle nach diesem Absatz gefassten Beschlüsse.

2. Für jeden Staat oder jede zwischenstaatliche Organisation, die nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, sowie für jeden Staat oder jede zwischenstaatliche Organisation, die eine Beitrittsurkunde hinterlegen, tritt dieses Übereinkommen am Tag dieser Hinterlegung in Kraft.

Art. 58 Vorbehalte

Mit Ausnahme des Artikels 53 unterliegt dieses Übereinkommen keinem Vorbehalt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen an dem jeweils angegebenen Tag unterschrieben.

Geschehen zu Genf am 27. Juni 1980 in einer Urschrift in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

(Es folgen die Unterschriften)

Zeichnungen von Anteilen der direkten Beitragsleistungen

Staat	Eingezahlte Anteile		Einforderbare Anteile			Insgesamt	
	Anzahl	Wert (Rechnungseinheiten)	Anzahl	Wert (Rechnungseinheiten)	Anzahl	Wert (Rechnungseinheiten)	
Afghanistan	105	794 480	2	15 133	107	809 612	
Ägypten	147	1 112 271	22	166 462	169	1 278 734	
Albanien	103	779 347	1	7 566	104	786 913	
Algerien	118	892 844	9	68 098	127	960 942	
Angola	117	885 277	8	60 532	125	945 809	
Äquatorial-Guinea	101	764 214	1	7 566	102	771 780	
Argentinien	153	1 157 670	26	196 728	179	1 354 398	
Äthiopien	108	817 179	4	30 266	112	847 445	
Australien	425	3 215 750	157	1 187 936	582	4 403 686	
Bahamas	101	764 214	1	7 566	102	771 780	
Bahrain	101	764 214	1	7 566	102	771 780	
Bangladesch	129	976 075	14	105 931	143	1 082 005	
Barbados	102	771 780	1	7 566	103	779 347	
Belarus	100	756 647	0	0	100	756 647	
Belgien	349	2 640 699	121	915 543	470	3 556 242	
Benin	101	764 214	1	7 566	102	771 780	
Bhutan	100	756 647	0	0	100	756 647	
Bolivien	113	855 011	6	45 399	119	900 410	
Botswana	101	764 214	1	7 566	102	771 780	
Brasilien	338	2 557 467	115	870 144	453	3 427 612	
Bulgarien	152	1 150 104	25	189 162	177	1 339 265	
Burkina Faso	101	764 214	1	7 566	102	771 780	
Burundi	100	756 647	0	0	100	756 647	
Chile	173	1 309 000	35	264 827	208	1 573 826	
China	1 111	8 406 350	489	3 700 005	1 600	12 106 354	
Costa Rica	118	892 844	8	60 532	126	953 375	
Dänemark	242	1 831 086	68	514 520	310	2 345 606	
Deutschland	1 819	13 763 412	831	6 287 738	2 650	20 051 149	
Dominica	100	756 647	0	0	100	756 647	
Dominikanische Republik	121	915 543	10	75 665	131	991 208	
Dschibuti	100	756 647	0	0	100	756 647	
Ecuador	117	885 277	8	60 532	125	945 809	
El Salvador	118	892 844	9	68 098	127	960 942	
Elfenbeinküste	147	1 112 271	22	166 462	169	1 278 734	
Fidschi	105	794 480	2	15 133	107	809 612	
Finnland	196	1 483 028	46	348 058	242	1 831 086	
Frankreich	1 385	10 479 563	621	4 698 779	2 006	15 178 342	

Staat	Eingezahlte Anteile		Einforderbare Anteile			Insgesamt	
	Anzahl	Wert (Rechnungs- einheiten)	Anzahl	Wert (Rechnungs- einheiten)	Anzahl	Wert (Rechnungs- einheiten)	
Gabun	109	824 745	4	30 266	113	855 011	
Gambia	102	771 780	1	7 566	103	779 347	
Ghana	129	976 075	14	105 931	143	1 082 005	
Grenada	100	756 647	0	0	100	756 647	
Griechenland	100	756 647	0	0	100	756 647	
Grossbritannien	1 051	7 952 361	459	3 473 010	1 510	11 425 372	
Guatemala	120	907 977	10	75 665	130	983 641	
Guinea	105	794 480	2	15 133	107	809 612	
Guinea-Bissau	100	756 647	0	0	100	756 647	
Guyana	108	817 179	4	30 266	112	847 445	
Haiti	103	779 347	2	15 133	105	794 480	
Heiliger Stuhl	100	756 647	0	0	100	756 647	
Honduras	110	832 312	5	37 832	115	870 144	
Indien	197	1 490 595	47	355 624	244	1 846 219	
Indonesien	181	1 369 531	39	295 092	220	1 664 624	
Irak	111	839 878	6	45 399	117	885 277	
Iran	126	953 375	12	90 798	138	1 044 173	
Irland	100	756 647	0	0	100	756 647	
Island	100	756 647	0	0	100	756 647	
Israel	118	892 844	8	60 532	126	953 375	
Italien	845	6 393 668	360	2 723 930	1 205	9 117 598	
Jamaika	113	855 011	6	45 399	119	900 410	
Japan	2 303	17 425 584	1 064	8 050 726	3 367	25 476 309	
Jemen (Aden)	101	764 214	1	7 566	102	771 780	
Jemen (Sanaa)	101	764 214	1	7 566	102	771 780	
Jordanien	104	786 913	2	15 133	106	802 046	
Jugoslawien	151	1 142 537	24	181 595	175	1 324 133	
Kamerun	116	877 711	8	60 532	124	938 242	
Kampuchea	101	764 214	1	7 566	102	771 780	
Kanada	732	5 538 657	306	2 315 340	1 038	7 853 997	
Kapverden	100	756 647	0	0	100	756 647	
Katar	100	756 647	0	0	100	756 647	
Kenia	116	877 711	7	52 965	123	930 676	
Kolumbien	151	1 142 537	25	189 162	176	1 331 699	
Komoren	100	756 647	0	0	100	756 647	
Kongo	103	779 347	1	7 566	104	786 913	
Korea (Nord-)	104	786 913	2	15 133	106	802 046	
Korea (Süd-)	151	1 142 537	25	189 162	176	1 331 699	
Kuba	184	1 392 231	41	310 225	225	1 702 456	
Kuwait	103	779 347	1	7 566	104	786 913	
Laos	101	764 214	0	0	100	764 214	
Lesotho	100	756 647	0	0	100	756 647	

Staat	Eingezahlte Anteile		Einforderbare Anteile			Insgesamt	
	Anzahl	Wert (Rechnungseinheiten)	Anzahl	Wert (Rechnungseinheiten)	Anzahl	Wert (Rechnungseinheiten)	
Libanon	105	794 480	2	15 133	107	809 612	
Liberia	118	892 844	8	60 532	126	953 375	
Libyen	105	794 480	3	22 699	108	817 179	
Liechtenstein	100	756 647	0	0	100	756 647	
Luxemburg	100	756 647	0	0	100	756 647	
Madagascar	106	802 046	3	22 699	109	824 745	
Malawi	103	779 347	1	7 566	104	786 913	
Malaysia	248	1 876 485	72	544 786	320	2 421 271	
Malediven	100	756 647	0	0	100	756 647	
Mali	103	779 347	1	7 566	104	786 913	
Malta	101	764 214	1	7 566	102	771 780	
Marokko	137	1 036 607	18	136 196	155	1 172 803	
Mauretanien	108	817 179	4	30 266	112	847 445	
Mauritius	109	824 745	5	37 832	114	862 578	
Mexiko	144	1 089 572	21	158 896	165	1 248 468	
Monaco	100	756 647	0	0	100	756 647	
Mongolei	103	779 347	1	7 566	104	786 913	
Mosambik	106	802 046	3	22 699	109	824 745	
Myanmar	104	786 913	2	15 133	106	802 046	
Nauru	100	756 647	0	0	100	756 647	
Nepal	101	764 214	0	0	101	764 214	
Neuseeland	100	756 647	0	0	100	756 647	
Nicaragua	114	862 578	6	45 399	120	907 977	
Niederlande	430	3 253 583	159	1 203 069	589	4 456 652	
Niger	101	764 214	1	7 566	102	771 780	
Nigeria	134	1 013 907	16	121 064	150	1 134 971	
Norwegen	202	1 528 427	49	370 757	251	1 899 184	
Oman	100	756 647	0	0	100	756 647	
Österreich	246	1 861 352	70	529 653	316	2 391 005	
Pakistan	122	923 110	11	83 231	133	1 006 341	
Panama	105	794 480	3	22 699	108	817 179	
Papua-Neuguinea	116	877 711	8	60 532	124	938 242	
Paraguay	105	794 480	2	15 133	107	809 612	
Peru	136	1 029 040	17	128 630	153	1 157 670	
Philippinen	183	1 384 664	40	302 659	223	1 687 323	
Polen	362	2 739 063	126	953 375	488	3 692 438	
Portugal	100	756 647	0	0	100	756 647	
Rumänien	142	1 074 439	20	151 329	162	1 225 768	
Russland	1 865	14 111 469	853	6 454 200	2 718	20 565 669	
Rwanda	103	779 347	1	7 566	104	786 913	
Salomon-Inseln	101	764 214	0	0	101	764 214	
Sambia	157	1 187 936	27	204 295	184	1 392 231	

Staat	Eingezahlte Anteile		Einforderbare Anteile			Insgesamt	
	Anzahl	Wert (Rechnungs- einheiten)	Anzahl	Wert (Rechnungs- einheiten)	Anzahl	Wert (Rechnungs- einheiten)	
Samoa	100	756 647	0	0	100	756 647	
San Marino	100	756 647	0	0	100	756 647	
St. Lucia	100	756 647	0	0	100	756 647	
St. Vincent und Grenadines	100	756 647	0	0	100	756 647	
Sao Tomé und Principe	101	764 214	0	0	101	764 214	
Saudi-Arabien	105	794 480	2	15 133	107	809 612	
Schweden	363	2 746 629	127	960 942	490	3 707 571	
Schweiz	326	2 466 670	109	824 745	435	3 291 415	
Senegal	113	855 011	7	52 965	120	907 977	
Seschellen	100	756 647	0	0	100	756 647	
Sierra Leone	103	779 347	1	7 566	104	786 913	
Simbabwe	100	756 647	0	0	100	756 647	
Singapur	134	1 013 907	17	128 630	151	1 142 537	
Somalia	101	764 214	1	7 566	102	771 780	
Spanien	447	3 382 213	167	1 263 601	614	4 645 813	
Sri Lanka	124	938 242	12	90 798	136	1 029 040	
Südafrika	309	2 338 040	101	764 214	410	3 102 253	
Sudan	124	938 242	12	90 798	136	1 029 040	
Surinam	104	786 913	2	15 133	106	802 046	
Swasiland	104	786 913	2	15 133	106	802 046	
Syrien	113	855 011	7	52 965	120	907 977	
Tansania	113	855 011	6	45 399	119	900 410	
Thailand	137	1 036 607	18	136 196	155	1 172 803	
Togo	105	794 480	3	22 699	108	817 179	
Tonga	100	756 647	0	0	100	756 647	
Trinidad und Tobago	103	779 347	2	15 133	105	794 480	
Tschad	103	779 347	1	7 566	104	786 913	
Tschechoslowakei	292	2 209 410	93	703 682	385	2 913 092	
Tunesien	113	855 011	6	45 399	119	900 410	
Türkei	100	756 647	0	0	100	756 647	
Uganda	118	892 844	9	68 098	127	960 942	
Ukraine	100	756 647	0	0	100	756 647	
Ungarn	205	1 551 127	51	385 890	256	1 937 017	
Uruguay	107	809 612	4	30 266	111	839 878	
Venezuela	120	907 977	10	75 665	130	983 641	
Vereinigte Arabische Emirate	101	764 214	1	7 566	102	771 780	
Vereinigte Staaten von Amerika	5 012	37 923 155	2 373	17 955 237	7 385	55 878 392	
Vietnam	108	817 179	4	30 266	112	847 445	

Staat	Eingezahlte Anteile		Einforderbare Anteile			Insgesamt	
	Anzahl	Wert (Rechnungseinheiten)	Anzahl	Wert (Rechnungseinheiten)	Anzahl	Wert (Rechnungseinheiten)	
Zaire	147	1 112 271	22	166 462	169	1 278 734	
Zentralafrikanische Republik	102	771 780	1	7 566	103	779 347	
Zypern	100	756 647	0	0	100	756 647	

Besondere Regelungen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder nach Artikel 11 Absatz 6

1. Mitglieder, die im Sinne der Begriffsbestimmung der Vereinten Nationen der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder zuzurechnen sind, zahlen die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten eingezahlten Anteile in folgender Weise:

- a) Eine Zahlung von 30 Prozent ist in drei gleichen Raten während eines Zeitraums von drei Jahren zu entrichten;
- b) eine nachfolgende Zahlung von 30 Prozent ist in den Raten und zu den Zeitpunkten zu zahlen, die der Exekutivausschuss beschliesst;
- c) nach den Zahlungen unter den Buchstaben a und b ist der Restbetrag von 40 Prozent von den Mitgliedern durch Hinterlegung unwiderruflicher, unveräusserlicher, zinsloser Schuldscheine zu leisten, die in der Weise und zu dem Zeitpunkt zur Zahlung vorgelegt werden, die der Exekutivausschuss beschliesst.

2. Ungeachtet des Artikels 31 kann ein Mitglied, das zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört, wegen Nichterfüllung der in Absatz 1 bezeichneten finanziellen Verpflichtungen nur dann zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn ihm zuvor alle Möglichkeiten gegeben wurden, innerhalb einer angemessenen Frist seinen Standpunkt zu vertreten und den Gouverneursrat von seinem Unvermögen zu überzeugen, diese Verpflichtungen zu erfüllen.

Bedingungen für die Anerkennung internationaler Rohstoffgremien

1. Internationale Rohstoffgremien sind auf zwischenstaatlicher Grundlage einzusetzen; die Mitgliedschaft muss allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedern einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation offenstehen.
2. Ein solches Gremium muss sich fortdauernd mit Fragen des Handels, der Erzeugung und des Verbrauchs des fraglichen Rohstoffs befassen.
3. Das Gremium muss Erzeuger und Verbraucher, die für einen angemessenen Teil der Ein- und Ausfuhr des betreffenden Rohstoffs repräsentativ sind, als Mitglieder umfassen.
4. Die Entscheide des Gremiums müssen nach einem zweckdienlichen Verfahren getroffen werden, das den Interessen der Mitglieder Rechnung trägt.
5. Das Gremium muss in der Lage sein, ein zweckdienliches Verfahren einzuschlagen, das die ordnungsgemäße Erfüllung der technischen oder sonstigen Verantwortlichkeiten gewährleistet, die sich aus seiner Assoziierung mit der Geschäftstätigkeit des zweiten Kontos ergeben.

Stimmenverteilung

1. Jeder in Artikel 5 Buchstabe a bezeichnete Mitgliedstaat verfügt über:
 - a) 150 Grundstimmen;
 - b) die Stimmenzahl, die ihm aufgrund der gezeichneten Anteile der direkten Beitragsleistungen gemäss Beilage zu diesem Anhang zugeteilt ist;
 - c) eine Stimme für je 37 832 Rechnungseinheiten des von ihm geleisteten Garantiekapitals;
 - d) alle ihm nach Absatz 3 dieses Anhangs zugeteilten Stimmen.
2. Jeder in Artikel 5 Buchstabe b bezeichnete Mitgliedstaat verfügt über:
 - a) 150 Grundstimmen;
 - b) eine gewisse Anzahl Stimmen aufgrund der von ihm gezeichneten Anteile der direkten Beitragsleistungen, die der Gouverneursrat mit qualifizierter Mehrheit auf einer Grundlage bestimmt, die mit der in der Beilage zu diesem Anhang vorgesehenen Stimmenverteilung im Einklang steht;
 - c) eine Stimme für je 37 832 Rechnungseinheiten des von ihm geleisteten Garantiekapitals;
 - d) alle ihm nach Absatz 3 dieses Anhangs zugewiesenen Stimmen.
3. Werden nicht gezeichnete oder zusätzliche Anteile der direkten Beitragsleistungen nach Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben b und c sowie nach Artikel 12 Absatz 3 zur Zeichnung aufgelegt, so werden jedem Mitgliedstaat für jeden von ihm gezeichneten zusätzlichen Anteil der direkten Beitragsleistungen zwei zusätzliche Stimmen zugeteilt.
4. Der Gouverneursrat überprüft fortlaufend die Stimmeverhältnisse, weichen die tatsächlichen Stimmenverhältnisse wesentlich von denen in der Beilage zu diesem Anhang vorgesehenen ab, so nimmt er im Einklang mit den in diesem Anhang zum Ausdruck kommenden Grundprinzipien für die Stimmenverteilung die notwendigen Anpassungen vor. Dabei zieht der Gouverneursrat in Betracht
 - a) die Mitgliederzahl;
 - b) die Anzahl von Anteilen der direkten Beitragsleistungen;
 - c) den Betrag des Garantiekapitals.
5. Anpassungen der Stimmenverteilung nach Absatz 4 erfolgen entsprechend den Regeln und Vorschriften, die der Gouverneursrat an seiner ersten Jahrestagung mit besonders qualifizierter Mehrheit zu diesem Zweck beschliesst.

*Anhang D, Beilage***Stimmenverteilung**

Staat	Grundstimmen	Zusätzliche Stimmen	Insgesamt
Afghanistan	150	207	357
Ägypten	150	326	476
Albanien	150	157	307
Algerien	150	245	395
Angola	150	241	391
Äquatorial-Guinea	150	197	347
Argentinien	150	346	496
Äthiopien	150	216	366
Australien	150	925	1 075
Bahamas	150	197	347
Bahrain	150	197	347
Bangladesch	150	276	426
Barbados	150	199	349
Belarus	150	151	301
Belgien	150	747	897
Benin	150	197	347
Bhutan	150	193	343
Bolivien	150	230	380
Botswana	150	197	347
Brasilien	150	874	1 024
Bulgarien	150	267	417
Burkina Faso	150	197	347
Burundi	150	193	343
Chile	150	402	552
China	150	2 850	3 000
Costa Rica	150	243	393
Dänemark	150	493	643
Deutschland	150	4 212	4 362
Dominica	150	193	343
Dominikanische Republik	150	253	403
Dschibuti	150	193	343
Ecuador	150	241	391
Elfenbeinküste	150	326	476
El Salvador	150	245	395
Fidschi	150	207	357
Finnland	150	385	535
Frankreich	150	3 188	3 338
Gabun	150	218	368
Gambia	150	199	349
Ghana	150	276	426

Staat	Grund- stimmen	Zusätzliche Stimmen	Insgesamt
Grenada	150	193	343
Griechenland	150	159	309
Grossbritannien	150	2 400	2 550
Guatemala	150	251	401
Guinea	150	207	357
Guinea-Bissau	150	193	343
Guyana	150	216	366
Haiti	150	203	353
Heiliger Stuhl	150	159	309
Honduras	150	222	372
Indien	150	471	621
Indonesien	150	425	575
Irak	150	226	376
Iran	150	266	416
Irland	150	159	309
Island	150	159	309
Israel	150	243	393
Italien	150	1 915	2 065
Jamaika	150	230	380
Japan	150	5 352	5 502
Jemen (Aden)	150	197	347
Jemen (Sanaa)	150	197	347
Jordanien	150	205	355
Jugoslawien	150	338	488
Kamerun	150	239	389
Kampuchea	150	197	347
Kanada	150	1 650	1 800
Kapverden	150	193	343
Katar	150	193	343
Kenia	150	237	387
Kolumbien	150	340	490
Komoren	150	193	343
Kongo	150	201	351
Korea (-Nord)	150	205	355
Korea (-Süd)	150	340	490
Kuba	150	434	584
Kuwait	150	201	351
Laos	150	195	345
Lesotho	150	193	343
Libanon	150	207	357
Liberia	150	243	393
Libyen	150	208	358
Liechtenstein	150	159	309
Luxemburg	150	159	309
Madagaskar	150	210	360

Staat	Grund- stimmen	Zusätzliche Stimmen	Insgesamt
Malawi	150	201	351
Malaysia	150	618	768
Malediven	150	193	343
Mali	150	201	351
Malta	150	197	347
Marokko	150	299	449
Mauretanien	150	216	366
Mauritius	150	220	370
Mexiko	150	319	469
Monaco	150	159	309
Mongolei	150	157	307
Mosambik	150	210	360
Myanmar	150	205	355
Nauru	150	193	343
Nepal	150	195	345
Neuseeland	150	159	309
Nicaragua	150	232	382
Niederlande	150	936	1 086
Niger	150	197	347
Nigeria	150	290	440
Norwegen	150	399	549
Oman	150	193	343
Österreich	150	502	652
Pakistan	150	257	407
Panama	150	208	358
Papua-Neuguinea	150	239	389
Paraguay	150	207	357
Peru	150	295	445
Philippinen	150	430	580
Polen	150	737	887
Portugal	150	159	309
Rumänien	150	313	463
Russland	150	4 107	4 257
Rwanda	150	201	351
Salomon-Inseln	150	195	345
Sambia	150	355	505
Samoa	150	193	343
San Marino	150	159	309
St. Lucia	150	193	343
St. Vincent und Grenadinen	150	193	343
Sao Tomé und Príncipe	150	195	345
Saudi-Arabien	150	207	357
Schweden	150	779	929
Schweiz	150	691	841
Senegal	150	232	382

Staat	Grund- stimmen	Zusätzliche Stimmen	Insgesamt
Seschellen	150	193	343
Sierra Leone	150	201	351
Simbabwe	150	193	343
Singapur	150	291	441
Somalia	150	197	347
Spanien	150	976	1 126
Sri Lanka	150	263	413
Südafrika	150	652	802
Sudan	150	263	413
Surinam	150	205	355
Swasiland	150	205	355
Syrien	150	232	382
Tansania	150	230	380
Thailand	150	299	449
Togo	150	208	358
Tonga	150	193	343
Trinidad und Tobago	150	203	353
Tschad	150	201	351
Tschechoslowakei	150	582	732
Tunesien	150	230	380
Türkei	150	159	309
Uganda	150	245	395
Ukraine	150	151	301
Ungarn	150	387	537
Uruguay	150	214	364
Venezuela	150	251	401
Vereinigte Staaten von Amerika	150	11 738	11 888
Vereinte Arabische Emirate	150	197	347
Vietnam	150	216	366
Zaire	150	326	476
Zentralafrikanische Republik	150	199	349
Zypern	150	193	343
Insgesamt	24 450	79 924	104 374

Wahl der Exekutivdirektoren

1. Die Exekutivdirektoren und ihre Stellvertreter werden von den Gouverneuren durch Abstimmung gewählt.
2. Die Wahl bezieht sich auf Kandidaturen. Jede Kandidatur umfasst eine von einem Mitglied als Exekutivdirektor vorgeschlagene Person sowie eine von demselben Mitglied oder einem anderen Mitglied als Stellvertreter vorgeschlagene Person. Die beiden Personen einer Kandidatur müssen nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.
3. Jeder Gouverneur gibt für eine Kandidatur alle Stimmen ab, die dem von ihm vertretenen Mitglied nach Anhang D zustehen.
4. Gewählt sind diejenigen 28 Kandidaturen, welche die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigen, wobei jedoch auf jede Kandidatur mindestens 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl entfallen müssen.
5. Werden im ersten Wahlgang nicht 28 Kandidaturen gewählt, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur abstimmen:
 - a) diejenigen Gouverneure, die im ersten Wahlgang ihre Stimmen für eine nichtgewählte Kandidatur gegeben haben;
 - b) diejenigen Gouverneure, von deren Stimmen für eine gewählte Kandidatur nach Absatz 6 angenommen wird, dass sie die für die betreffende Kandidatur abgegebene Stimmenzahl auf mehr als 3,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl angehoben haben.
6. Bei der Feststellung, ob von den von einem Gouverneur abgegebenen Stimmen anzunehmen ist, dass sie den Gesamtanteil einer Kandidatur über 3,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl angehoben haben, wird davon ausgegangen, dass der Prozentsatz zunächst die Stimmen des Gouverneurs ausschliesst, der die geringste Stimmenzahl für diese Kandidatur abgegeben hat, sodann die Stimmen des Gouverneurs, der die zweitgeringste Stimmenzahl abgegeben hat, usw., bis 3,5 Prozent oder ein Wert unter 3,5 Prozent, jedoch über 2,5 Prozent, erreicht ist; jedoch wird ein Gouverneur, dessen Stimmen zur Anhebung des Gesamtanteils einer Kandidatur über 2,5 Prozent gezählt werden müssen, so angesehen, als habe er alle seine Stimmen für diese Kandidatur abgegeben, selbst wenn dadurch die Gesamtstimmen für diese Kandidatur 3,5 Prozent übersteigen.
7. Haben bei einem Wahlgang zwei oder mehr Gouverneure, die über dieselbe Stimmenzahl verfügen, für dieselbe Kandidatur gestimmt, und kann von den Stimmen eines oder mehrerer, jedoch nicht aller Gouverneure angenommen werden, dass sie die Gesamtzahl der für diese Kandidatur abgegebenen Stimmen über 3,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl angehoben haben, so werden die beim nächsten allenfalls erforderlichen Wahlgang stimmberechtigten Gouverneure durch das Los bestimmt.
8. Bei der Feststellung, ob eine Kandidatur im zweiten Wahlgang gewählt wurde und wer die Gouverneure sind, von deren Stimmen anzunehmen ist, dass sie diese

Kandidatur gewählt haben, gelten die in den Absätzen 4 und 5 Buchstabe b genannten prozentualen Höchst- und Mindestsätze sowie die in den Absätzen 6 und 7 beschriebenen Verfahren.

9. Sind nach dem zweiten Wahlgang noch nicht 28 Kandidaturen gewählt worden, so werden nach denselben Grundsätzen weitere Wahlgänge durchgeführt, bis 27 Kandidaturen gewählt wurden. Danach wird die 28. Kandidatur mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Stimmen gewählt.

10. Stimmt ein Gouverneur in dem letzten Wahlgang für eine nicht erfolgreiche Kandidatur, so kann er eine erfolgreiche Kandidatur mit deren Zustimmung damit beauftragen, im Exekutivausschuss das Mitglied zu vertreten, das den betreffenden Gouverneur ernannt hat. In diesem Fall gilt der in Absatz 5 Buchstabe b genannte Höchstwert von 3,5 Prozent nicht für die in dieser Weise beauftragten Kandidaturen.

11. Tritt ein Staat in der Zwischenzeit zwischen den Wahlen der Exekutivdirektoren diesem Übereinkommen bei, so kann er jeden Exekutivdirektor mit dessen Zustimmung beauftragen, ihn im Exekutivausschuss zu vertreten. In diesem Fall gilt der in Absatz 5 Buchstabe b genannte Höchstwert von 3,5 Prozent nicht.

Rechnungseinheit

Der Wert einer Rechnungseinheit ergibt sich aus der Summe der Werte der folgenden Währungseinheiten, umgerechnet in eine dieser Währungen:

US-Dollar	0,40
Deutsche Mark	0,32
Japanischer Yen	21
Französischer Franken	0,42
Pfund Sterling	0,050
Italienische Lira	52
Niederländischer Gulden	0,14
Kanadischer Dollar	0,070
Belgischer Franken	1,6
Saudiarabischer Rial	0,13
Schwedische Krone	0,11
Iranischer Rial	1,7
Australischer Dollar	0,017
Spanische Peseta	1,5
Norwegische Krone	0,10
Österreichischer Schilling	0,28

Eine Änderung des Verzeichnisses der Währungen, die den Wert der Rechnungseinheit bestimmen, sowie der Beträge in diesen Währungen wird nach Massgabe der Regeln und Vorschriften vorgenommen, die der Gouverneursrat mit qualifizierter Mehrheit im Einklang mit der Praxis einer zuständigen internationalen Währungsorganisation beschliesst.

Geltungsbereich vom 16. Februar 2007⁴

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten
Afghanistan	28. März 1984	19. Juni 1989
Ägypten	11. Juni 1982	19. Juni 1989
Algerien	31. März 1982	19. Juni 1989
Angola	28. Januar 1986	19. Juni 1989
Äquatorialguinea	22. Juli 1983	19. Juni 1989
Argentinien*	1. Juli 1983	19. Juni 1989
Äthiopien	19. November 1981	19. Juni 1989
Bangladesch	1. Juni 1981	19. Juni 1989
Belgien*	6. Juni 1985	19. Juni 1989
Benin	25. Oktober 1982	19. Juni 1989
Bhutan	18. September 1984	19. Juni 1989
Botsuana	22. April 1982	19. Juni 1989
Brasilien	28. Juni 1984	19. Juni 1989
Bulgarien	24. September 1987	19. Juni 1989
Burkina Faso	8. Juli 1983	19. Juni 1989
Burundi	1. Juni 1982	19. Juni 1989
China	2. September 1981	19. Juni 1989
Communauté des états de l'Afrique orientale	25. April 2006 B	25. April 2006
Costa Rica	21. November 2002	21. November 2002
Côte d'Ivoire	29. Oktober 1996	29. Oktober 1996
Dänemark	13. Mai 1981	19. Juni 1989
Deutschland	15. August 1985	19. Juni 1989
Dschibuti	25. November 1985	19. Juni 1989
Ecuador	4. Mai 1982	19. Juni 1989
Europäische Gemeinschaft (EG/EU/EWG)	6. Juli 1990	6. Juli 1990
Finnland	30. Dezember 1981	19. Juni 1989
Frankreich	17. September 1982	19. Juni 1989
Gabun	30. November 1981	19. Juni 1989
Gambia	14. April 1983	19. Juni 1989
Ghana	19. Januar 1983	19. Juni 1989
Griechenland	10. August 1984	19. Juni 1989
Guatemala	22. März 1985	19. Juni 1989
Guinea	9. Dezember 1982	19. Juni 1989
Guinea-Bissau	7. Juni 1983	19. Juni 1989
Haiti	20. Juli 1981	19. Juni 1989
Honduras	26. Mai 1988	19. Juni 1989
Indien	22. Dezember 1981	19. Juni 1989
Indonesien	24. Februar 1981	19. Juni 1989

⁴ Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/intrea/dbstv.html>).

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)		Inkrafttreten	
Irak	10. September	1981	19. Juni	1989
Irland	11. August	1982	19. Juni	1989
Italien	20. November	1984	19. Juni	1989
Jamaika	7. Januar	1985	19. Juni	1989
Japan*	15. Juni	1981	19. Juni	1989
Jemen	8. Januar	1986	19. Juni	1989
Kamerun	1. Februar	1983	19. Juni	1989
Kap Verde	30. Juli	1984	19. Juni	1989
Kenia	6. April	1982	19. Juni	1989
Kolumbien	8. April	1986	19. Juni	1989
Komoren	27. Januar	1984	19. Juni	1989
Kongo (Brazzaville)	4. November	1987	19. Juni	1989
Kongo (Kinshasa)	27. Oktober	1983	19. Juni	1989
Korea (Nord-)	5. Juni	1987	19. Juni	1989
Korea (Süd-)	30. März	1982	19. Juni	1989
Kuba*	21. Juli	1988	19. Juni	1989
Kuwait	26. April	1983	19. Juni	1989
Laos	17. Dezember	2002	17. Dezember	2002
Lesotho	6. Dezember	1983	19. Juni	1989
Luxemburg	4. Oktober	1985	19. Juni	1989
Madagaskar	21. Oktober	1987	19. Juni	1989
Malawi	15. Dezember	1981	19. Juni	1989
Malaysia	22. September	1983	19. Juni	1989
Malediven	11. Juli	1988	19. Juni	1989
Mali	11. Januar	1982	19. Juni	1989
Marché commun de l'Afrique de l'Est et de l'Afrique Australe	3. Februar	1998	3. Februar	1998
Marokko	29. Mai	1987	19. Juni	1989
Mauretanien	28. August	1990	28. August	1990
Mexiko	11. Februar	1982	19. Juni	1989
Mosambik	30. September	1993	30. September	1993
Myanmar	21. November	1996 B	21. November	1996
Nepal	3. April	1984	19. Juni	1989
Nicaragua	5. März	1984	19. Juni	1989
Niederlande*	9. Juni	1983	19. Juni	1989
Niger	19. Oktober	1981	19. Juni	1989
Nigeria	30. September	1983	19. Juni	1989
Norwegen	15. Juli	1981	19. Juni	1989
Organisation de l'Unité Africaine (OUA)	16. März	1998 B	16. März	1998
Österreich	4. Mai	1983	19. Juni	1989
Pakistan*	9. Juni	1983	19. Juni	1989
Papua-Neuguinea	27. Januar	1982	19. Juni	1989
Peru	29. Juli	1987	19. Juni	1989
Philippinen	13. Mai	1981	19. Juni	1989

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)		Inkrafttreten	
Portugal	3. Juli	1989	3. Juli	1989
Ruanda	23. März	1983	19. Juni	1989
Russland	8. Dezember	1987	19. Juni	1989
Sambia	16. März	1983	19. Juni	1989
Samoa	6. März	1984	19. Juni	1989
São Tomé und Príncipe	6. Dezember	1983	19. Juni	1989
Saudi-Arabien	16. März	1983	19. Juni	1989
Schweden	6. Juli	1981	19. Juni	1989
Schweiz	27. August	1982	19. Juni	1989
Senegal	20. Juni	1983	19. Juni	1989
Serbien	14. Februar	1983	19. Juni	1989
Sierra Leone	7. Oktober	1982	19. Juni	1989
Simbabwe	28. September	1983	19. Juni	1989
Singapur	16. Dezember	1983	19. Juni	1989
Somalia	27. August	1984	19. Juni	1989
Spanien	5. Januar	1984	19. Juni	1989
Sri Lanka	4. September	1981	19. Juni	1989
Sudan	30. September	1983	19. Juni	1989
Swasiland	29. Juni	1988	19. Juni	1989
Syrien*	8. September	1983	19. Juni	1989
Tansania	11. Juni	1982	19. Juni	1989
Thailand	6. August	1992	6. August	1992
Togo	10. April	1984	19. Juni	1989
Trinidad und Tobago	22. Januar	1998 B	22. Januar	1998
Tschad	6. Juni	1984	19. Juni	1989
Tunesien	15. Dezember	1982	19. Juni	1989
Uganda	19. März	1982	19. Juni	1989
Venezuela*	31. März	1982	19. Juni	1989
Vereinigte Arabische Emirate	26. April	1983	19. Juni	1989
Vereinigtes Königreich	31. Dezember	1981	19. Juni	1989
Zentralafrikanische Republik	2. August	1983	19. Juni	1989

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

Die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehene Zahlungsmodalität wurde von folgenden Staaten gewählt:

Japan
Pakistan

Die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehene Zahlungsmodalität wurde von folgenden Staaten gewählt:

	Währung
Argentinien	Französischer Franken
Bangladesch	Französischer Franken
Belgien	Französischer Franken
Dänemark	Französischer Franken
Finnland	Französischer Franken
Ghana	Französischer Franken
Griechenland	Französischer Franken
Indien	Französischer Franken
Irland	Französischer Franken
Italien	Französischer Franken
Jamaika	Französischer Franken
Korea (Nord-)	Französischer Franken
Korea (Süd-)	Französischer Franken
Malaysia	Französischer Franken
Malawi	US-Dollar
Marokko	Französischer Franken
Mauretanien	Französischer Franken
Mosambik	Französischer Franken
Laos	Französischer Franken
Niger	US-Dollar
Norwegen	Französischer Franken
Österreich	Französischer Franken
Papua-Neuguinea	US-Dollar
Peru	Französischer Franken
Schweden	Französischer Franken
Schweiz	Französischer Franken
Singapur	Französischer Franken
Spanien	Französischer Franken
Sri Lanka	Französischer Franken
Swasiland	Französischer Franken
Tansania	US-Dollar
Trinidad und Tobago	US-Dollar
Tunesien	Französischer Franken
Venezuela	Französischer Franken
Vereinigtes Königreich	Pfund Sterling
Zentralafrikanische Republik	Französischer Franken

Vorbehalte und Erklärungen

Argentinien

Argentinien bringt einen Vorbehalt zu Artikel 53 des Übereinkommens an.

Belgien

Gemäss Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens erfolgt die Bezahlung der von Belgien gezeichneten Anteile der direkten Beitragsleistungen (2.640.699 Rechnungseinheiten) in drei Überweisungen, wobei die erste Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens geleistet wird.

Gemäss Artikel 11 Absatz 4 kann der von Belgien für einforderbare Anteile gezeichnete Betrag (915.543 Rechnungseinheiten) vom Fonds nur nach Massgabe von Artikel 17 Absatz 12 abgerufen werden.

Japan

Gemäss Artikel 13 des Übereinkommens wird die japanische Regierung als anfänglichen freiwilligen Betrag auf das zweite Konto des Gemeinsamen Fonds einen 27 Millionen US-Dollar entsprechenden Yen-Betrag zahlen.

Bei der Einzahlung des oben genannten Beitrages entscheidet sich die japanische Regierung für drei gleiche jährliche Überweisungen. Die erste wird in bar oder in Schuldscheinen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens erfolgen. Es versteht sich, dass es sich hierbei um unwiderrufliche unveräusserliche zinslose Schuldscheine mit Barwert handelt, die der Fonds auf Verlangen zu ihrem Nominalwert einlösen kann. Ebenso versteht sich, dass diese Schuldscheine die gleiche Behandlung wie Schuldscheine der nämlichen Art erfahren, die von anderen Körperschaften stammen, welche Beiträge einzahlen.

Kuba

Gleicher Vorbehalt wie Argentinien.

Niederlande

Das Übereinkommen gilt für das Königreich in Europa und die Niederländischen Antillen.

Syrien

Gleicher Vorbehalt wie Argentinien.

Venezuela

Gleicher Vorbehalt wie Argentinien.

